

**Empfehlung Rec(2006)2
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze¹**

(Angenommen vom Ministerkomitee am 11. Januar 2006 in der 952. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats -

im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

im Hinblick auch auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und insbesondere auf die Grundsätze, die er in seinen allgemeinen Berichten entwickelt hat;

eingedenk dessen, dass die Freiheit nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf;

unter Hinweis darauf, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Behandlung Gefangener Erfordernisse der Sicherheit und Disziplin berücksichtigt, gleichzeitig aber auch Vollzugsbedingungen garantiert werden müssen, welche die Menschenwürde nicht verletzen und die den Gefangenen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsprogramme bieten, damit sie auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden können;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten des Europarats die gemeinsamen Grundsätze für ihre Strafvollzugspolitik weiter aktualisieren und beachten;

von der Erwägung geleitet, dass die Beachtung dieser gemeinsamen Grundsätze die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern wird;

unter Hinweis auf die erheblichen gesellschaftlichen Veränderungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Europa beeinflusst haben;

unter erneuter Bekräftigung der Grundsätze, die in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu bestimmten Aspekten der Strafvollzugspolitik und -praxis enthalten sind, insbesondere in den Empfehlungen R(89)12 über die Weiterbildung im Strafvollzug, R(93)6 betreffend strafvollzugliche und kriminologische Aspekte der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und damit zusammenhängender Gesundheitsprobleme im Strafvollzug, R(97)12 betreffend Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind, R(98)7 über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten, R(99)22 betreffend die Überbelegung von Justizvollzugsanstalten und die starke Zunahme der Gefangenenpopulation, Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung und Rec(2003)23 betreffend die Behandlung der zu

¹ Bei der Annahme dieser Empfehlung und unter Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerstellvertreter behielt der Vertreter von Dänemark seiner Regierung das Recht vor, Grundsatz 43 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung wahlweise anzuwenden, weil sie der Auffassung ist, dass der Grundsatz, der bei Gefangenen in Einzelhaft tägliche Besuche des medizinischen Personals vorschreibt, im Hinblick auf dessen mögliche Rolle bei der Entscheidung darüber, ob Gefangene weiter einzelhaftfähig sind, ethisch sehr bedenklich ist.

lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangener durch die Strafvollzugsverwaltungen;

im Hinblick auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen;

in der Erwägung, dass die Empfehlung R(87)3 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze inhaltlich überarbeitet und aktualisiert werden muss, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen, die in der Vollzugspolitik, der Verurteilungspraxis und der allgemeinen Anstaltsführung in Europa seither eingetreten sind,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind; diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung R(87)3 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und die beigefügten Erläuterungen ihres Wortlauts übersetzt werden und insbesondere bei Justizbehörden und unter Vollzugsbediensteten und den Gefangenen selbst größtmögliche Verbreitung finden.

Anhang zur Empfehlung Rec(2006)2

TEIL I

Grundprinzipien

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.
5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.
7. Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern.
8. Das Personal in den Justizvollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.

9 Alle Justizvollzugsanstalten sollen regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Stellen überwacht werden.

Geltungsbereich und Anwendung

10.1 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gelten für Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.

10.2 Grundsätzlich sollen Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen ist, in Justizvollzugsanstalten inhaftiert werden, d.h. in Einrichtungen, die Gefangenen dieser beiden Kategorien vorbehalten sind.

10.3 Die Grundsätze finden auch Anwendung auf Personen,

- a) die aus einem anderen Grund in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert sind, oder
- b) gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen ist und die aus welchem Grund auch immer an einem anderen Ort inhaftiert sind.

10.4 Gefangene im Sinne dieser Grundsätze sind alle Personen, die in einer Justizvollzugsanstalt oder in der in Grundsatz 10 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Weise in staatlichem Gewahrsam sind.

11.1 Personen unter 18 Jahren sollen nicht in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene, sondern in einer besonders für diese Altersgruppe geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.

11.2 Werden Personen unter 18 Jahren dennoch ausnahmsweise in einer solchen Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.

12.1 Personen, die psychisch erkrankt sind und deren psychischer Gesundheitszustand die Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt nicht zulässt, sollen in einer eigens hierfür geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.

12.2 Werden solche Personen dennoch ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.

13. Diese Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden, ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Status.

TEIL II

Haftbedingungen

Aufnahme

14. Niemand darf ohne einen nach innerstaatlichem Recht gültigen Haftbefehl bzw. ohne Aufnahmeersuchen als Gefangene/r in eine Anstalt aufgenommen oder dort festgehalten werden.

15.1 Bei der Aufnahme sind für jede/n Gefangene/n unverzüglich die folgenden Angaben aktenkundig zu machen:

- a) Angaben zur Identität der Person;
- b) Gründe der Einweisung und einweisende Behörde;
- c) Tag und Stunde der Aufnahme;
- d) ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände des/der Gefangenen, die nach Grundsatz 31 in Verwahrung zu nehmen sind;
- e) jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen und
- f) vorbehaltlich des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht alle Angaben zur Gesundheit des/der Gefangenen, die für das körperliche und psychische Wohl des/der Gefangenen oder Dritter von Bedeutung sind.

15.2 Alle Gefangenen erhalten bei der Aufnahme die in Grundsatz 30 vorgesehenen Informationen.

15.3 Unmittelbar nach der Aufnahme ist die nach Grundsatz 24 Absatz 9 vorgesehene Benachrichtigung über die Inhaftierung der Gefangenen vorzunehmen.

16. So bald wie möglich nach der Aufnahme

- a) werden die Angaben über die Gesundheit der Gefangenen bei Aufnahme durch eine ärztliche Untersuchung nach Grundsatz 42 ergänzt;
- b) wird der Grad des Sicherheitsbedarfs des/der Gefangenen nach Grundsatz 51 bestimmt;
- c) wird nach Grundsatz 52 festgestellt, ob und inwieweit Gefangene die Sicherheit gefährden;
- d) werden alle verfügbaren Informationen über die soziale Situation des/der Gefangenen ausgewertet, um den unmittelbaren persönlichen Bedürfnissen und dem Behandlungsbedarf des/der Gefangenen zu entsprechen;
- e) werden bei Strafgefangenen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Programme in Übereinstimmung mit Teil VIII dieser Grundsätze durchzuführen.

Einweisung und Unterbringung

17.1 Gefangene sind so weit wie möglich in Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung einzuweisen.

17.2 Bei der Einweisung sind auch die Erfordernisse fortlaufender strafrechtlicher Ermittlungen sowie Sicherheitserfordernisse und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, auf die Bedürfnisse aller Gefangenen zugeschnittene Vollzugsformen vorzusehen.

17.3 Gefangene sind so weit wie möglich in Bezug auf ihre Erstunterbringung und jede spätere Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt anzuhören.

18.1 Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

18.2 In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten,

- a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;
- b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;
- c) muss es eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.

18.3 Konkrete Mindestanforderungen im Hinblick auf die in Grundsatz 18.1. und 18.2. genannten Punkte sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.

18.4 Im innerstaatlichen Recht sind Mechanismen vorzusehen, die sicherstellen, dass diese Mindestanforderungen im Fall einer Überbelegung von Justizvollzugsanstalten nicht unterschritten werden.

18.5 In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

18.6 Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.

18.7 Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.

18.8 Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen in bestimmten Justizvollzugsanstalten oder in bestimmten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung wie folgt getrennt zu erfolgen hat:

- a) Untersuchungsgefangene getrennt von Strafgefangenen,
- b) männliche getrennt von weiblichen Gefangenen und
- c) heranwachsende Gefangene getrennt von erwachsenen Gefangenen.

18.9 Ausnahmen von der nach Grundsatz 18.8 vorgeschriebenen getrennten Unterbringung sind zulässig, um Gefangenen die gemeinsame Teilnahme an bestimmten organisierten Aktivitäten zu ermöglichen; bei Nacht sind diese Gruppen jedoch stets zu trennen, es sei denn, sie stimmen ihrer gemeinsamen Unterbringung zu und die Vollzugsbehörden sind der Auffassung, dass dies im Interesse aller beteiligten Gefangenen ist.

18.10 Die Unterbringung aller Gefangenen erfolgt unter Sicherheitsvorkehrungen, die unter Berücksichtigung der Fluchtgefahr oder der Gefahr, dass Gefangene sich selbst oder anderen Schaden zufügen, möglichst wenig restriktiv sind.

Hygiene

19.1 Alle Bereiche einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten werden und sauber sein.

19.2 Bei der Aufnahme von Gefangenen sollen die Hafträume oder anderen Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht werden, sauber sein.

19.3 Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

19.4 Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wö-

chentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.

19.5 Gefangene haben sich, ihre Kleidung und den Raum für ihre nächtliche Unterbringung sauber und ordentlich zu halten.

19.6 Die Vollzugsbehörden stellen ihnen die Mittel hierfür zur Verfügung, einschließlich Toiletteartikel und allgemeiner Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel.

19.7 Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

Kleidung und Bettzeug

20.1 Gefangene, die nicht über angemessene eigene Kleidung verfügen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst ist.

20.2 Diese Kleidung darf nicht herabsetzend oder erniedrigend sein.

20.3 Alle Kleidungsstücke sind in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, zu ersetzen.

20.4 Von Gefangenen, die die Erlaubnis erhalten, die Justizvollzugsanstalt zu verlassen, darf nicht verlangt werden, Kleidung zu tragen, die sie als Gefangene erkennbar macht.

21. Allen Gefangenen ist ein eigenes Bett mit angemessenem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Ernährung

22.1 Gefangene erhalten eine nährstoffreiche Nahrung, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.

22.2 Die Anforderungen an eine nährstoffreiche Nahrung einschließlich ihres Mindestgehalts an Energie und Eiweiß sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.

22.3 Die Nahrung ist unter hygienischen Bedingungen zuzubereiten und auszugeben.

22.4 Es sind täglich drei Mahlzeiten in angemessenen Zeitabständen auszugeben.

22.5 Den Gefangenen muss jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

22.6 Der/die Arzt/Ärztin oder medizinisches Fachpersonal hat eine Umstellung der Ernährung für bestimmte Gefangene anzuordnen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Rechtsberatung

23.1 Alle Gefangenen haben Anspruch auf Rechtsberatung. Die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen.

23.2 Gefangene dürfen sich in jeder Rechtssache von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten lassen.

23.3 Besteht ein Angebot an unentgeltlicher Hilfe in Rechtssachen, so setzen die Behörden alle Gefangenen davon in Kenntnis.

23.4 Gespräche und andere Mitteilungen einschließlich des Schriftverkehrs über rechtliche Angelegenheiten zwischen Gefangenen und ihren Rechtsbeiständen sind vertraulich.

23.5 Eine Justizbehörde kann in Ausnahmefällen Einschränkungen dieser Vertraulichkeit anordnen, um schwere Straftaten oder erhebliche Verstöße gegen die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu verhindern.

23.6 Schriftstücke, die mit ihren Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen, sind den Gefangenen zugänglich zu machen oder dürfen in ihrem persönlichen Besitz verbleiben.

Außenkontakte

24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von außen stehenden Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.

24.2 Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer von Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten zulassen.

24.3 Im innerstaatlichen Recht sind die nationalen und internationalen Stellen sowie Funktionsträger zu benennen, mit denen Gefangene uneingeschränkt kommunizieren dürfen.

24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.

24.5 Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.

24.6 Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten.

24.7 Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, die Justizvollzugsanstalt bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.

24.8 Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.

24.9 Bei Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt sowie bei Tod, schwerer Erkrankung oder Verletzung oder bei Verlegung in ein Krankenhaus haben die Behörden, sofern die betroffenen Gefangenen sie nicht gebeten haben dies zu unterlassen, sofort den/die Ehegatten/-gattin oder Lebenspartner/in des/der Gefangenen oder, wenn Gefangene allein stehend sind die/den nächste/n Angehörige/n und jede andere Person, die die Gefangenen früher angeben haben, zu benachrichtigen.

24.10 Gefangenen ist zu gestatten, sich regelmäßig durch den Bezug und das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen und durch Hören oder Sehen von Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungen über öffentliche Ereignisse zu unterrichten, es sei denn, eine Justizbehörde hat im Einzelfall für einen bestimmten Zeitraum ein konkretes Verbot ausgesprochen.

24.11 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass Gefangene an Wahlen, Volksentscheiden und anderen Aspekten des öffentlichen Lebens teilnehmen können, soweit ihre Berechtigung dazu nach innerstaatlichem Recht nicht eingeschränkt ist.

24.12 Gefangenen ist die Kommunikation mit den Medien zu gestatten, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor, dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Unversehrtheit von Opfern, Mitgefangenen oder des Personals zu untersagen.

Gestaltung des Vollzugs

25.1 Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.

25.2 Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden außerhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Maß an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.

25.3 Der Vollzug hat auch den Bedürfnissen der Gefangenen nach Unterstützung Rechnung zu tragen.

25.4 Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Gefangenen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Arbeit

26.1 Gefangenearbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.

26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.

26.3 Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert.

26.4 Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.

26.5 Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten

26.6 Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können.

26.7 Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.

26.8 Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in den Anstalten kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und des Praxisbezugs der Ausbildung wertvoll sein; die Interessen der Gefangenen dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden.

26.9 Von den Vollzugsbehörden ist Arbeit für Gefangene entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt anzubieten.

26.10 In allen Fällen ist die Gefangenenarbeit angemessen zu vergüten.

26.11 Den Gefangenen ist zu gestatten, zumindest einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen.

26.12 Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.

26.13 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Gefangene müssen wirksam und genauso streng sein wie diejenigen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.

26.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach innerstaatlichem Recht zustehen.

26.15 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder üblichen Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.

26.16 Gefangene müssen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben.

26.17 Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

Bewegung und Erholung

27.1 Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.

27.2 Bei ungünstiger Witterung sind alternative Maßnahmen vorzusehen, um Gefangenen Bewegung zu ermöglichen.

27.3 Bestandteil des Vollzuges müssen sinnvoll gestaltete Angebote zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und eine angemessene Auswahl an Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten sein.

27.4 Die Vollzugsbehörden haben solche Aktivitäten zu ermöglichen, indem sie geeignete Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stellen.

27.5 Die Vollzugsbehörden haben auf Besonderheiten der Freizeitgestaltung einzugehen, wenn hierfür ein Bedarf besteht.

27.6 Es sind Angebote, die der Erholung dienen, z.B. Sport, Spiele und kulturelle Aktivitäten vorzusehen sowie Hobbys und andere Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen. Den Gefangenen ist so weit wie möglich zu gestatten, diese selbst zu organisieren.

27.7 Gefangenen ist zu gestatten, sich gemeinsam zu bewegen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Aus- und Weiterbildung

28.1 Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.

28.2 Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen.

28.3 Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten.

28.4 Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden.

28.5 Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind.

28.6 Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.

28.7 So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene

- a) in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann;
- b) unter der Federführung von Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

29.1 Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Gefangenen ist zu respektieren.

29.2 Das Vollzugssystem ist so weit wie möglich so zu organisieren, dass den Gefangenen gestattet ist, ihre Religion auszuüben und ihrem Glauben zu folgen, Gottesdienste oder Zusammenkünfte, die von zugelassenen Vertretern/Vertreterinnen dieser Religions- oder Glaubensgemeinschaft geleitet werden, zu besuchen, persönliche Einzelbesuche von solchen Vertretern/Vertreterinnen ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu erhalten und Bücher oder Schriften ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu besitzen.

29.3 Gefangene dürfen nicht gezwungen werden, eine Religion oder einen Glauben auszuüben, Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte zu besuchen, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder den Besuch eines/einer Vertreters/Vertreterin einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu empfangen.

Information

30.1 Bei der Aufnahme und in der Folge so oft wie nötig sind die Gefangenen schriftlich und mündlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren.

30.2 Gefangenen ist zu gestatten, eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen in ihrem Besitz zu behalten.

30.3 Die Gefangenen sind über jedes sie betreffende Gerichtsverfahren und, im Falle ihrer Verurteilung, über die Dauer der zu verbüßenden Haft sowie über die Möglichkeiten der vorzeitigen Haftentlassung zu informieren.

Persönliche Gegenstände der Gefangenen

31.1 Alle persönlichen Gegenstände, die Gefangene nach der Anstaltsordnung nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind bei ihrer Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung zu nehmen.

31.2 Gefangene, deren persönliche Gegenstände in sichere Verwahrung genommen werden, haben ein Verzeichnis über diese Gegenstände zu unterzeichnen.

31.3 Es ist dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände in gutem Zustand bleiben.

31.4 Wird es für notwendig erachtet, Gegenstände zu vernichten, so ist dies schriftlich festzuhalten und den Gefangenen mitzuteilen.

31.5 Gefangene sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Hygiene, Ordnung und Sicherheit berechtigt, für den persönlichen Gebrauch Waren einschließlich Nahrungsmittel und Getränke zu Preisen zu erwerben oder anderweitig zu erlangen, die nicht wesentlich höher als außerhalb des Vollzuges sind.

31.6 Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der ärztliche Dienst.

31.7 Dürfen Gefangene persönliche Gegenstände in Gewahrsam haben, so haben die Vollzugsbehörden Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung dieser Gegenstände zu schaffen.

Verlegung von Gefangenen

32.1 Werden Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt oder aus einer Justizvollzugsanstalt in andere Einrichtungen, zum Beispiel ein Gericht oder ein Krankenhaus, verlegt, sind sie so wenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen; es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um ihre Anonymität zu gewährleisten.

32.2 Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen oder unnötiger Erniedrigung aussetzen würde, ist verboten.

32.3 Der Transport von Gefangenen geschieht auf Kosten und unter der Leitung der öffentlichen Verwaltung.

Entlassung von Gefangenen

33.1 Gefangene sind unverzüglich zu entlassen, wenn die Strafzeit abgelaufen oder der Haftbefehl aufgehoben ist oder wenn ein Gericht oder eine andere Behörde ihre Entlassung anordnet.

33.2 Das Datum und der Zeitpunkt der Entlassung sind schriftlich festzuhalten.

33.3 Alle Gefangenen sollen von Vorkehrungen profitieren, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen.

33.4 Bei der Entlassung von Gefangenen sind alle Gegenstände und Geldmittel, die ihnen gehören und in sichere Verwahrung genommen wurden, zurückzugeben, soweit nicht mit Genehmigung Geld abgehoben wurde, Gegenstände aus der Anstalt verschickt wurden oder es für notwendig erachtet wurde, einen Gegenstand aus hygienischen Gründen zu vernichten.

33.5 Die Gefangenen haben eine Empfangsbescheinigung über die Gegenstände, die ihnen ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.

33.6 Bei der Vorbereitung der Entlassung ist den Gefangenen möglichst zeitnah zum Entlassungszeitpunkt eine ärztliche Untersuchung gemäß Grundsatz 42 anzubieten.

33.7 Es ist dafür zu sorgen, dass Gefangene bei der Entlassung soweit notwendig, die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten und dass sie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden.

33.8 Darüber hinaus sind Gefangene bei der Entlassung mit den notwendigen Mitteln für den Lebensunterhalt in der ersten Zeit und mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung auszustatten. Sie müssen über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen.

Frauen

34.1 Zusätzlich zu den in diesen Grundsätzen niedergelegten besonderen Bestimmungen über weibliche Gefangene haben die Behörden bei allen Entscheidungen, die die Belange von inhaftierten Frauen betreffen, besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse zu richten, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht.

34.2 Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um weiblichen Gefangenen, die den in Grundsatz 25 Absatz 4 genannten Behandlungsbedarf haben, Zugang zu entsprechenden Fachdiensten zu gewähren.

34.3 Den Gefangenen ist zu gestatten, außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu entbinden. Wird ein Kind gleichwohl in einer Justizvollzugsanstalt geboren, haben die Behörden für die erforderliche Unterstützung und Ausstattung zu sorgen.

Inhaftierte Minderjährige

35.1 Die Behörden haben sicherzustellen, dass Gefangene unter 18 Jahren, die ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene untergebracht sind, zusätzlich zu den Behandlungsangeboten, die allen Gefangenen zur Verfügung stehen, Zugang zu den sozialen, psychologischen und pädagogischen Fachdiensten, religiöser Betreuung und Freizeitmaßnahmen oder entsprechenden Aktivitäten erhalten, die Gleichaltrigen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehen.

35.2 Allen inhaftierten und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Gefangenen ist Zugang zu der entsprechenden Bildung zu gewähren.

35.3 Minderjährige, die aus der Haft entlassen werden, ist zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

35.4 Werden Minderjährige in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert, sind sie in einem von den Erwachsenen getrennten Teil der Anstalt unterzubringen, es sei denn, es besteht Grund zu der Annahme, dies laufe dem Kindeswohl zuwider.

Kleinkinder

36.1 Kleinkinder dürfen nur dann in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben, wenn dies ihrem Wohl entspricht. Sie dürfen nicht als Gefangene behandelt werden.

36.2 Wenn solche Kleinkinder in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben dürfen, ist für Kinderbetreuung durch ausgebildetes Personal zu sorgen, das die Kleinkinder während der Zeit versorgt, in welcher der Elternteil Tätigkeiten nachgeht, bei denen das Kleinkind nicht anwesend sein kann.

36.3 Auf eine Sonderunterbringung ist zum Schutz des Kindeswohls zu verzichten.

Ausländische Staatsangehörige

37.1 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind unverzüglich über ihr Recht zu informieren, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten. Hierzu sind ihnen angemessene Möglichkeiten einzuräumen.

37.2 Gefangenen aus Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land sowie Flüchtlingen und Staatenlosen ist in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieser Personen wahrzunehmen, in Verbindung zu treten.

37.3 Die Vollzugsbehörden haben im Interesse ausländischer Gefangener, die möglicherweise besonderer Unterstützung bedürfen, mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.

37.4 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit müssen gezielte Informationen über Möglichkeiten des rechtlichen Beistands erhalten.

37.5 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind über die Möglichkeit, einen Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Staat zu stellen, zu informieren.

Ethnische oder sprachliche Minderheiten

38.1 Für die Bedürfnisse von Gefangenen, die ethnischen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

38.2 Die verschiedenen Gruppen dürfen ihre kulturellen Gebräuche im Vollzug so weit wie möglich weiterpflegen.

38.3 Sprachlichen Unzulänglichkeiten ist durch den Einsatz kompetenter Dolmetscher/innen und die Bereitstellung schriftlichen Materials in den Sprachen, die in der betreffenden Anstalt gesprochen werden, zu begegnen.

Teil III*Gesundheit**Gesundheitsfürsorge*

39. Die Vollzugsbehörden haben die Gesundheit der ihnen anvertrauten Gefangenen zu schützen.

Organisation der Gesundheitsfürsorge

40.1 Der anstaltsärztliche Dienst ist in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen oder staatlichen Gesundheitsdiensten zu organisieren.

40.2 Das Gesundheitswesen im Vollzug ist in das staatliche Gesundheitssystem einzubinden und muss diesem entsprechen.

40.3 Gefangenen ist unabhängig von ihrem rechtlichen Status Zugang zur Gesundheitsfürsorge des betreffenden Staates zu gewähren.

40.4 Der anstaltsärztliche Dienst soll körperliche oder geistige Krankheiten oder Beschwerden, an denen Gefangene möglicherweise leiden, aufdecken und behandeln.

40.5 Zu diesem Zweck müssen den Gefangenen alle erforderlichen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Einrichtungen auch außerhalb der Anstalt zur Verfügung gestellt werden.

Ärztliches und sonstiges medizinisches Personal

41.1 In jeder Justizvollzugsanstalt muss mindestens ein/e anerkannte/r Arzt/ Ärztin für Allgemeinmedizin zur Verfügung stehen.

41.2 Es ist sicherzustellen, dass diese/r Arzt/Ärztin in dringenden Fällen jederzeit ohne Verzögerung zur Verfügung steht.

41.3 Verfügen Anstalten nicht über eine/n vollzeitbeschäftigte/n Arzt/Ärztin, muss ein/e teilzeitbeschäftigte/r Arzt/Ärztin die Justizvollzugsanstalt regelmäßig aufsuchen.

41.4 Jede Justizvollzugsanstalt muss im Bereich der Gesundheitsfürsorge über angemessen ausgebildetes Personal verfügen.

41.5 Die Versorgung durch anerkannte Zahnärzte/Zahnärztinnen und durch Augenoptiker/innen ist allen Gefangenen zu gewährleisten.

Pflichten des/der anerkannten Arztes/ Ärztin für Allgemeinmedizin

42.1 Dem ärztlichen oder dem diesem zugeordneten ausgebildeten pflegerischen Personal sind alle Gefangenen so bald wie möglich nach der Aufnahme vorzustellen. Es erfolgt eine Untersuchung, sofern dies nicht offensichtlich unnötig ist.

42.2 Das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal hat die Gefangenen auf Verlangen bei der Entlassung oder wenn immer nötig zu untersuchen.

42.3 Bei der Untersuchung der Gefangenen hat das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal ein besonderes Augenmerk zu richten auf:

- a) die Einhaltung der allgemeinen ärztlichen Schweigepflicht;
- b) die Feststellung körperlicher oder geistiger Krankheiten und das Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen zu deren Behandlung und zur Fortführung bestehender ärztlicher Behandlungen;
- c) die Protokollierung und den Bericht jedes Anzeichens oder Hinweises darauf, dass gegen Gefangene möglicherweise Gewalt angewandt wurde, an die zuständigen Behörden;
- d) die Behandlung von Entzugserscheinungen infolge des Gebrauchs von Drogen, Arzneimitteln oder Alkohol;

- e) die Feststellung von psychischem oder sonstigem Stress, der durch den Freiheitsentzug bedingt ist;
- f) die notwendige Behandlung und Isolierung von Gefangenen mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit für die Dauer der Inkubationszeit;
- g) die Sicherstellung, dass mit HIV-infizierte Gefangene nicht allein aus diesem Grund isoliert werden;
- h) das Feststellen körperlicher Beschwerden oder geistiger Einschränkungen, die der Wiedereingliederung nach der Entlassung hinderlich sein können;
- i) die Feststellung der Tauglichkeit aller Gefangener für Arbeit und körperliche Betätigung und
- j) das Treffen von Vereinbarungen mit Einrichtungen außerhalb des Vollzuges über die Fortführung notwendiger ärztlicher und psychiatrischer Behandlungen nach der Entlassung, soweit die Gefangenen dem zustimmen.

43.1 Dem Arzt/der Ärztin obliegt die Fürsorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Er/Sie hat nach den außerhalb des Vollzuges geltenden Standards und Zeitabständen nach allen erkrankten Gefangenen zu sehen, die eine Krankheit oder Verletzung melden oder auf die er/sie besonders aufmerksam gemacht wird.

43.2 Das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal hat besonderes Augenmerk auf die Gesundheit von Gefangenen zu richten, die sich in Einzelhaft befinden. Es hat diese täglich aufzusuchen und ihnen auf ihren Wunsch oder einen solchen des Vollzugspersonals umgehend ärztliche Hilfe und Behandlung zukommen zu lassen.

43.3 Der Arzt/die Ärztin hat dem/der Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin zu berichten, wenn die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch die Haftbedingungen, zum Beispiel Einzelhaft, ernsthaft gefährdet ist.

44. Der/die Arzt/Ärztin oder eine andere zuständige Behörde hat zu folgenden Aspekten regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, gegebenenfalls auf andere Weise Informationen zu sammeln und den/die Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin zu beraten:

- a) Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Wasser;
- b) Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
- c) sanitäre Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Belüftung der Anstalt und
- d) Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen.

45.1 Der/die Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin hat die vom/von der Arzt/Ärztin oder einer anderen zuständigen Fachbehörde nach den Grundsätzen 43 und 44 erstatteten Berichte und Vorschläge zu prüfen. Ist er mit den Empfehlungen einverstanden, unternimmt er/sie unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen.

45.2 Liegen die Empfehlungen des/der Arztes/Ärztin außerhalb der Zuständigkeit des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin oder stimmen sie nicht mit seiner/ihrer Auffassung überein, so hat er/sie seinen/ihren eigenen Bericht und die Empfehlung des/der Arztes/Ärztin unverzüglich seiner/ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Gesundheitsfürsorgeleistungen

46.1 Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in entsprechend spezialisierte Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche Krankenhäuser zu verlegen, soweit die Behandlung im Vollzug nicht möglich ist.

46.2 Verfügt eine Anstalt über eigene Krankenstationen, müssen diese personell und sachlich so ausgestattet sein, dass die dorthin verlegten Gefangenen angemessen ärztlich versorgt und behandelt werden können.

Geistige Gesundheit

47.1 Für die Beobachtung und Behandlung von Gefangenen, die unter psychischen Störungen oder Anomalien leiden und die nicht notwendigerweise unter die Bestimmungen des Grundsatzes 12 fallen, müssen unter ärztlicher Leitung stehende spezialisierte Anstalten oder Abteilungen verfügbar sein.

47.2 Der anstaltsärztliche Dienst hat für die psychiatrische Behandlung aller Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen und besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstmord zu richten.

Weitere Aspekte

48.1 Ohne ihre Zustimmung dürfen Gefangene keinen Experimenten unterzogen werden.

48.2 Experimente an Gefangenen, die ihnen Verletzungen, psychisches Leiden oder sonstige gesundheitliche Schäden zufügen können, sind verboten.

Teil IV

Ordnung

Allgemeine Grundsätze

49. Die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt ist aufrechtzuerhalten, indem unter Sicherstellung von menschenwürdigen Lebensbedingungen und dem Angebot eines umfassenden Programms an Aktivitäten gemäß Grundsatz 25 den Erfordernissen der Sicherheit, des Schutzes und der Disziplin Rechnung getragen wird.

50. Unter Berücksichtigung der Ordnungs-, der Schutz- und Sicherheitserfordernisse ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten, die die allgemeinen Haftbedingungen betreffen, zu besprechen. Sie sind dabei zu unterstützen, sich hierüber mit den Vollzugsbehörden auszutauschen.

Sicherungsmaßnahmen

51.1 Die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich einzelner Gefangener ist auf das zur Erreichung ihrer sicheren Unterbringung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

51.2 Die durch bauliche oder andere technische Mittel gewährte Sicherheit ist durch eine personelle Komponente zu ergänzen, gewährleistet durch wachsame Bedienstete, die die von ihnen beaufsichtigten Gefangenen kennen.

51.3 So bald wie möglich nach der Aufnahme werden die Gefangenen im Hinblick auf folgende Kriterien beurteilt:

- a) das Risiko, das sie im Falle ihrer Flucht für die Gemeinschaft darstellen würden;
- b) das Risiko, dass sie versuchen, alleine oder mit Hilfe von außen zu flüchten.

51.4 Die einzelnen Gefangenen sind dann unter Sicherheitsbedingungen unterzubringen, die dieser Risikoeinstufung angemessen sind.

51.5 Das notwendige Maß an Sicherheit wird in regelmäßigen Abständen während der gesamten Haftdauer überprüft.

Sicherheit

52.1 Gefangene sind nach der Aufnahme so bald wie möglich im Hinblick darauf zu beurteilen, ob sie ein Sicherheitsrisiko für andere Gefangene, das Vollzugspersonal oder andere Personen, die im Vollzug arbeiten oder dort zu Besuch sind, darstellen, und ob die Gefahr der Selbstverletzung besteht.

52.2 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Gefangenen, des Vollzugspersonals und der Besucher/-innen gewährleisten und die Gefahr von Gewalttätigkeiten und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen möglichst gering halten.

52.3 Es sind alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Gefangenen ohne eine Gefährdung ihrer Sicherheit in vollem Umfang eine Teilnahme am Anstaltsleben zu ermöglichen.

52.4 Gefangene müssen die Möglichkeit haben, jederzeit, auch nachts, mit dem Personal in Verbindung zu treten.

52.5 In Justizvollzugsanstalten sind die innerstaatlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen

53.1 Besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden.

53.2 Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist in jedem Einzelfall eine genaue Vorgehensweise zu befolgen.

53.3 Die Art dieser Maßnahmen, ihre Dauer sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

53.4 Die Anordnung der Maßnahmen ist in jedem Einzelfall von der zuständigen Stelle für eine bestimmte Dauer zu genehmigen.

53.5 Die Verlängerung der genehmigten Dauer bedarf einer erneuten Genehmigung durch die zuständige Stelle.

53.6 Diese Maßnahmen dürfen nur bei Einzelpersonen, nicht aber bei Gruppen von Gefangenen angewendet werden.

53.7 Gefangene, gegen die diese Maßnahmen angeordnet werden, haben ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen in Grundsatz 70.

Durchsuchungen und Kontrollen

54.1 Die Durchsuchung von

- a) allen Räumlichkeiten, in denen Gefangene leben, arbeiten und sich sonst aufhalten;
- b) Gefangenen;
- c) Besuchern/Besucherinnen und ihren persönlichen Gegenständen und
- d) Personal

erfolgt durch das Personal entsprechend detaillierter Handlungsanweisungen.

54.2 Die Situationen und Umstände, in denen Durchsuchungen notwendig werden, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

54.3 Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes.

54.4 Die durchsuchten Personen dürfen durch die Durchsuchung nicht erniedrigt werden.

54.5 Die Durchsuchung von Personen darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden.

54.6 Die Vollzugsbediensteten dürfen Körperhöhlen von Gefangenen nicht untersuchen.

54.7 Eine intime Untersuchung im Zusammenhang mit einer Durchsuchung darf nur von einem/einer Arzt/Ärztin vorgenommen werden.

54.8 Die Durchsuchung der persönlichen Gegenstände der Gefangenen ist in ihrem Beisein vorzunehmen, es sei denn, die eingesetzten Untersuchungstechniken oder eine mögliche Gefährdung des Personals verbieten dies.

54.9 Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ist gegen die Privatsphäre der Besucher/-innen abzuwägen.

54.10 Verfahren zur Kontrolle von Personen, die die Anstalt berufsbedingt aufsuchen, z.B. Vertreter/-innen von Rechtsberatungsberufen, Sozialarbeiter/-innen und Ärzte/Ärztinnen etc., sind mit ihren jeweiligen Berufsvereinigungen abzusprechen, um einen Ausgleich zwischen Sicherheit und dem Recht auf unüberwachten Kontakt mit den Gefangenen zu erreichen.

Straftaten

55. Einer mutmaßlich in einer Justizvollzugsanstalt begangenen Straftat ist in derselben Weise nachzugehen wie außerhalb des Vollzuges. Sie ist dem innerstaatlichen Recht entsprechend zu behandeln.

Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

56.1 Disziplinarmaßnahmen sind als letztes Mittel vorzusehen.

56.2 Die Vollzugsbehörden haben zur Beilegung von Streitigkeiten mit und unter den Gefangenen wenn immer möglich Mediationsgespräche und Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung einzusetzen.

57.1 Es dürfen nur Handlungen als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden, die die Ordnung oder die Sicherheit gefährden können.

57.2 Das innerstaatliche Recht bestimmt

- a) Handlungen und Unterlassungen von Gefangenen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen;
- b) Verfahren, die bei Disziplinaranhörungen einzuhalten sind;
- c) Art und Dauer der zulässigen Maßnahmen;

- d) die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Stelle und
- e) den Zugang zum Beschwerdeverfahren und die Beschwerdeinstanz.

58. Jeder Vorwurf eines disziplinarischen Pflichtverstoßes durch einen Gefangenen ist sofort der zuständigen Stelle zu melden. Diese hat den Sachverhalt unverzüglich zu klären.

59. Gefangene, denen disziplinarwürdige Pflichtverstöße vorgeworfen werden,

- a) sind unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art der ihnen zur Last gelegten Verfehlungen zu unterrichten;
- b) müssen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben;
- c) ist zu gestatten, sich selbst zu verteidigen oder sich durch eine/n Verteidiger/in vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) ist zu gestatten, die Anwesenheit von Zeugen/innen zu beantragen und ihnen Fragen zu stellen oder in ihrem Namen Fragen stellen zu lassen und
- e) müssen unentgeltliche Unterstützung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache nicht verstehen oder sprechen.

60.1 Jede aufgrund eines disziplinarischen Pflichtverstoßes verhängte Disziplinarmaßnahme muss mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar sein.

60.2 Die Schwere der Disziplinarmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Pflichtverstoß stehen.

60.3 Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelhaft sowie alle sonstigen Formen der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe sind verboten.

60.4 Die Disziplinarmaßnahme darf kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen.

60.5 Einzelhaft darf als Disziplinarmaßnahme nur in Ausnahmefällen und für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum verhängt werden.

60.6 Zwangsmittel dürfen nie zur Disziplinierung angewendet werden.

61. Gefangene, die eines disziplinarischen Pflichtverstoßes für schuldig befunden werden, müssen die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe / *Rekurse* bei einer zuständigen und unabhängigen vorgesetzten Behörde einzulegen.

62. Kein/e Gefangene/r darf in der Justizvollzugsanstalt eine Stellung oder eine Befugnis erhalten, mit der eine Disziplinargewalt verbunden ist.

Verbot der Doppelbestrafung

Gefangene dürfen nie wegen derselben Handlung oder Verhaltensweise zweimal bestraft werden.

Anwendung von Gewalt

64.1 Vollzugsbedienstete dürfen gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen eine rechtmäßige Anordnung.

64.2 Das Ausmaß der Gewaltanwendung ist auf das notwendige Mindestmaß und die notwendige Mindestdauer zu beschränken.

65. Die Anwendung von Gewalt ist genau zu regeln in Bestimmungen über
- a) die verschiedenen Arten von Gewalt, die angewendet werden dürfen;
 - b) die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
 - c) die zur Anwendung von verschiedenen Arten von Gewalt befugten Vollzugsbediensteten;
 - d) die Hierarchieebene, die über eine Gewaltanwendung entscheiden darf und
 - e) die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.
66. Unmittelbar mit Gefangenen arbeitende Vollzugsbedienstete sind in Techniken zu trainieren, die es ermöglichen, aggressive Gefangene unter möglichst geringer Gewaltanwendung zu kontrollieren.
- 67.1 Bedienstete anderer staatlicher, zur Gewaltausübung befugter Stellen dürfen nur unter besonderen Umständen innerhalb der Justizvollzugsanstalt mit Gefangenen befasst sein.
- 67.2 Zwischen den Vollzugsbehörden und solch anderen staatlichen, zur Gewaltausübung befugten Stellen ist eine formelle Vereinbarung zu schließen, es sei denn, das Verhältnis ist bereits im innerstaatlichen Recht geregelt.
- 67.3 In dieser Vereinbarung ist folgendes festzulegen:
- a) die Umstände, unter denen Mitglieder anderer staatlicher, zur Gewaltausübung befugter Stellen eine Justizvollzugsanstalt betreten dürfen, um einen Konflikt zu lösen;
 - b) die Befugnisse, die diese anderen staatlichen, zur Gewaltausübung befugten Stellen haben, solange sie sich in der Justizvollzugsanstalt aufhalten, und ihr Verhältnis zum/zur Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin;
 - c) die verschiedenen Arten von Gewalt, die die Bediensteten dieser Stellen anwenden dürfen;
 - d) die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
 - e) die für die Entscheidung über eine Gewaltanwendung erforderliche Hierarchieebene und
 - f) die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.

Zwangsmittel

- 68.1 Die Verwendung von Ketten und Eisen ist verboten.
- 68.2 Handfesseln, Zwangsjacken und andere körperliche Zwangsmittel dürfen nicht verwendet werden, außer
- a) wenn dies als Vorkehrung gegen Flucht während eines Transports erforderlich ist. Sie müssen entfernt werden, wenn der/die Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint, es sei denn, diese Behörde entscheidet anders oder
 - b) auf Anordnung des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um Gefangene von einer Verletzung ihrer selbst oder anderer oder von einer schweren Sachbeschädigung abzuhalten. In diesen Fällen hat der/die Anstaltsleiter/-in sofort den/die Arzt/Ärztin zu informieren und der vorgesetzten Strafvollzugsbehörde zu berichten.
- 68.3 Zwangsmittel dürfen nicht länger als unbedingt notwendig angewendet werden.

68.4 Die Art und Weise der Anwendung von Zwangsmitteln ist im innerstaatlichen Recht festzulegen.

Waffen

69.1 Außer in einem Notfall innerhalb der Anstalt dürfen Vollzugsbedienstete innerhalb des Anstaltsbereichs keine zur Tötung von Menschen geeignete Waffen tragen.

69.2 Das offene Tragen sonstiger Waffen, einschließlich Knüppeln, von Personen, die Kontakt mit Gefangenen haben, ist im Umkreis der Justizvollzugsanstalt verboten, es sei denn, diese Waffen sind aus Anlass eines konkreten Einzelfalls zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich.

69.3 Vollzugsbedienstete dürfen nur mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie in ihrem Gebrauch geschult wurden.

Anträge und Beschwerden

70.1 Gefangene müssen sowohl einzeln als auch als Gruppe ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit Anträgen oder Beschwerden an den/die Anstaltsleiter/-in oder an sonstige zuständige Behörden zu wenden.

70.2 Erscheint Mediation angemessen, so sollte zunächst diese Methode eingesetzt werden.

70.3 Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen, sind den Gefangenen die Gründe hierfür mitzuteilen. Sie haben das Recht, bei einer unabhängigen Behörde Rechtsbehelfe / *Rekurse* einzulegen.

70.4 Gefangene dürfen nicht wegen der Stellung eines Antrags oder der Einlegung einer Beschwerde bestraft werden.

70.5 Die zuständige Behörde hat schriftlichen Beschwerden von Angehörigen von Gefangenen, die Anlass zu der Annahme haben, dass die Rechte der Gefangenen verletzt worden sind, nachzugehen.

70.6 Beschwerden dürfen von Rechtsvertretern/-vertreterinnen oder Straffälligenhilfeorganisationen im Namen von Gefangenen nicht eingelegt werden, wenn diese dem nicht zustimmen.

70.7 Gefangene sind berechtigt, sich in Bezug auf Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / *Rekursverfahren* anwaltlich beraten und vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Teil V

Leitung und Vollzugspersonal

Gefangenenarbeit als öffentliche Dienstleistung

71. Justizvollzugsanstalten unterstehen der Verantwortung öffentlicher Verwaltung und sind von Militär-, Polizei- oder Ermittlungsbehörden zu trennen.

72.1 Die Justizvollzugsanstalten sind in einem ethischen Kontext zu führen, der sie verpflichtet, alle Gefangenen menschlich und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln.

72.2 Die Vollzugsbediensteten müssen eine klare Vorstellung vom Ziel des Strafvollzugs haben. Die Anstaltsleitung muss richtunggebend sein, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist.

72.3 Die Pflichten der Vollzugsbediensteten gehen über die der reinen Bewachung hinaus und haben der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Verbüßung ihrer Strafe durch ein Programm der konstruktiven Begleitung und Unterstützung zu erleichtern.

72.4 Die Vollzugsbediensteten haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hohe berufliche und persönliche Standards zu erfüllen.

73. Die Vollzugsbehörden haben auf die Einhaltung der das Personal betreffenden Vorschriften besonderes Augenmerk zu richten.

74. Besonderes Augenmerk ist auf das Verhältnis von Vollzugsbediensteten, die unmittelbaren Kontakt zu Gefangenen haben, zu den ihnen anvertrauten Gefangenen zu richten.

75. Vollzugsbedienstete haben sich jederzeit so zu verhalten und ihre Pflichten so zu erfüllen, dass die Gefangenen durch ihr Beispiel positiv beeinflusst und sie von ihnen respektiert werden.

Auswahl der Vollzugsbediensteten

76. Vollzugsbedienstete sind sorgfältig auszuwählen und sowohl zu Beginn als auch während der weiteren Tätigkeit in geeigneter Weise auszubilden. Ihre Bezahlung muss ihrer Qualifikation entsprechen und ihnen einen sozialen Status garantieren, der in der Gesellschaft geachtet wird.

77. Bei der Auswahl neuer Vollzugsbediensteter haben die Vollzugsbehörden dem Erfordernis der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, der beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung für die verlangten vielfältigen Aufgaben besonderen Stellenwert einzuräumen.

78. Die hauptamtlichen Vollzugsbediensteten sind in aller Regel fest anzustellen. Sie haben die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf einen sicheren Arbeitsplatz, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung, guter körperlicher und geistiger Gesundheit und einem angemessenen Bildungsstand abhängig gemacht werden darf.

79.1 Das Gehalt ist so zu bemessen, dass geeignete Vollzugsbedienstete gewonnen und gehalten werden können.

79.2 Sonstige Zuwendungen / *Sozialleistungen* und die Arbeitsbedingungen müssen der anspruchsvollen Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzuges Rechnung tragen.

80. Wenn Teilzeitkräfte beschäftigt werden müssen, finden diese Kriterien, soweit angemessen, entsprechende Anwendung.

Ausbildung der Vollzugsbediensteten

81.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Vollzugsbediensteten einen Einführungskurs in die allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen.

81.2 Die Anstaltsleitung hat sicherzustellen, dass alle Vollzugsbediensteten während ihres gesamten beruflichen Werdegangs ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den

Besuch von in angemessenen Zeitabständen durchzuführender, innerbetrieblicher Fort- und Weiterbildungskurse aufrechterhalten und erweitern.

81.3 Vollzugsbedienstete, die mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., müssen für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten.

81.4 Die Ausbildung des gesamten Personals muss eine Unterweisung in die internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente und -standards, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie in die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze umfassen.

Anstaltsleitung

82. Bei der Auswahl und Einstellung von Vollzugsbediensteten ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sie erfolgt ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Kriteriums.

83. Die Vollzugsbehörden haben Organisationsformen und Führungssysteme einzuführen, die

- a) sicherstellen, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalten beständig hohe Standards erfüllt, die im Einklang mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften stehen und
- b) gute Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den verschiedenen Bedienstetengruppen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten sowie eine angemessene Koordination erleichtern zwischen allen Stellen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten für die Gefangenen tätig sind, insbesondere im Hinblick auf deren Behandlung und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

84.1 Jede Justizvollzugsanstalt muss eine/n Anstaltsleiter/-in haben, der/die für seine/ihre Aufgabe charakterlich geeignet und über administrative Fähigkeiten sowie eine entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung verfügt.

84.2 Anstaltsleiter/-innen sind hauptberuflich einzustellen. Sie haben ihre gesamte Arbeitskraft ihren dienstlichen Pflichten zu widmen.

84.3 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass jede Justizvollzugsanstalt jederzeit unter der umfassenden Aufsicht des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin, seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin oder eines/einer anderen hierzu Befugten steht.

84.4 Ist ein/e Anstaltsleiter/-in für mehrere Justizvollzugsanstalten verantwortlich, muss jede dieser Anstalten stets unter der Aufsicht eines/einer zusätzlichen verantwortlichen Vollzugsbediensteten stehen.

85. Das zahlenmäßige Verhältnis von weiblichen und männlichen Vollzugsbediensteten muss ausgewogen sein.

86. Es ist sicherzustellen, dass die Anstaltsleitung mit dem Personal als Gesamtheit Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere Fragen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, erörtert.

87.1 Es ist sicherzustellen, dass der bestmögliche Informationsaustausch zwischen der Anstaltsleitung, dem Personal, externen Stellen und den Gefangenen gefördert wird.

87.2 Der/die Anstaltsleiter/in, die Führungskräfte und die Mehrheit des übrigen Personals müssen die Sprache der Mehrheit der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrheit verstanden wird, beherrschen.

88. Auch in privat geführten Justizvollzugsanstalten finden alle Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Anwendung.

Fachpersonal

89.1 Der Personalbestand muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Lehrern/Lehrerinnen, Berufsausbildern/Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrern/Sportlehrerinnen umfassen.

89.2 Soweit möglich, sind geeignete Teilzeit- und ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen, die an Aktivitäten mit Gefangenen mitwirken.

Öffentlichkeitsarbeit

90.1 Die Vollzugsbehörden haben die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit zu unterrichten, um in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Rolle des Strafvollzuges in der Gesellschaft zu erreichen.

90.2 Die Vollzugsbehörden sollen die Bürger/innen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug gewinnen, soweit dies angebracht ist.

Forschung und Evaluation

91. Die Vollzugsbehörden haben ein Forschungs- und Evaluationsprogramm zum Ziel des Strafvollzugs, seiner Rolle in einer demokratischen Gesellschaft und dem Grad der Zielerreichung zu unterstützen.

Teil VI

Kontrolle und Überwachung

Staatliche Kontrolle

92. Justizvollzugsanstalten sind regelmäßig von einer staatlichen Stelle zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, des Völkerrechts sowie den Bestimmungen dieser Grundsätze geführt werden.

Unabhängige Überwachung

93.1 Die Haftbedingungen und die Behandlung der Gefangenen sind von einem oder mehreren unabhängigen Gremien zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

93.2 Die vorgenannten Gremien sind zu ermutigen, mit den internationalen Stellen zusammenzuarbeiten, die rechtlich befugt sind, Gefangene zu besuchen.

Teil VII

Untersuchungsgefängene

Stellung von Untersuchungsgefangenen

94.1 Im Sinne dieser Grundsätze sind Untersuchungsgefängene Gefängene, gegen die eine Justizbehörde vor dem Prozess oder der rechtskräftigen Verurteilung Untersuchungshaft angeordnet hat.

94.2 Ein Staat darf Gefängene, die verurteilt worden sind, als Untersuchungsgefängene betrachten, soweit die entsprechenden Rechtsmittelverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Umgang mit Untersuchungsgefangenen

95.1 Die Ausgestaltung des Vollzuges für Untersuchungsgefängene darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass sie möglicherweise in der Zukunft wegen einer Straftat verurteilt werden.

95.2 Die in diesem Teil enthaltenen Grundsätze sehen zusätzliche Schutzmaßnahmen für Untersuchungsgefängene vor.

95.3 Bei der Behandlung von Untersuchungsgefangenen haben sich die Vollzugsbehörden von den Vorschriften leiten zu lassen, die für alle Gefängenen gelten. Sie haben Untersuchungsgefangenen zu gestatten, an den verschiedenen in diesen Vorschriften vorgesehenen Aktivitäten teilzunehmen.

Unterbringung

96. Soweit möglich soll Untersuchungsgefangenen die Wahl der Einzelunterbringung gegeben werden, es sei denn, die gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen kann vorteilhaft für sie sein oder ein Gericht hat die Art der Unterbringung eines/einer bestimmten Untersuchungsgefangenen konkret angeordnet.

Kleidung

97.1 Untersuchungsgefangenen ist das Tragen geeigneter eigener Kleidung zu gestatten.

97.2 Untersuchungsgefängene, die keine geeignete eigene Kleidung besitzen, sind mit Kleidung zu versorgen. Diese muss sich von der Anstaltskleidung der Strafgefangenen unterscheiden

Rechtsberatung

98.1 Untersuchungsgefängene sind ausdrücklich über ihren Anspruch auf Rechtsberatung zu informieren.

98.2 Untersuchungsgefangenen sind alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um ihre Verteidigung vorzubereiten und sich mit ihrem Rechtsbeistand zu treffen.

Außenkontakte

99. Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt,

- a) dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten;
- b) dürfen Untersuchungsgefangene zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben und
- c) ist Untersuchungsgefangenen Zugang zu Büchern, Zeitungen und anderen Nachrichtenmedien zu gewähren.

Arbeit

100.1 Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet.

100.2 Entscheiden sich Untersuchungsgefangene zur Aufnahme von Arbeit, so gelten für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26, einschließlich der Bestimmungen über das Gehalt.

Zugang zur Behandlung nach strafvollzugsrechtlichen Regelungen

101. Beantragt ein/e Untersuchungsgefangene/r, nach den Vollzugsregeln für Strafgefangene behandelt zu werden, so haben die Vollzugsbehörden diesem Antrag so weit wie möglich zu entsprechen.

Teil VIII

Ziel des Strafvollzuges

102.1 Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

102.2 Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.

Umsetzung des Strafvollzuges

103.1 Der Strafvollzug beginnt, sobald eine Person als Strafgefangene/r in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden ist, es sei denn, er hat bereits vorher begonnen.

103.2 So bald wie möglich nach der Aufnahme sind über die Strafgefangenen Berichte über ihre Lebensverhältnisse, über die Vollzugsplangestaltung und Planung der Entlassungsvorbereitung zu erstellen.

103.3 Strafgefangene sind zu motivieren, an der Erstellung ihrer individuellen Vollzugspläne mitzuwirken.

103.4 Diese Pläne müssen soweit möglich Angaben über folgende Maßnahmen enthalten:

- a) Arbeit;
- b) Aus-/Weiterbildung;
- c) andere Aktivitäten und
- d) Entlassungsvorbereitung.

103.5 Sozialarbeit, ärztliche Versorgung und psychologische Betreuung können ebenfalls als Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzuges vorgesehen werden.

103.6 Es sind verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen, die integrierter Bestandteil des allgemeinen Strafvollzuges sind.

103.7 Mit Zustimmung der Gefangenen können sie in ein Programm der restaurativen Justiz und in die Wiedergutmachung ihrer Taten einbezogen werden.

103.8 Besonderes Augenmerk ist auf die Erstellung angemessener Vollzugspläne und die Ausgestaltung des Vollzuges für Gefangene mit lebenslangen Haftstrafen und sonstige Langzeitgefangene zu richten.

Organisatorische Gesichtspunkte der Inhaftierung von Strafgefangenen

104.1 Soweit möglich und nach Maßgabe der Erfordernisse von Grundsatz 17 sind besondere Anstalten oder besondere Abteilungen innerhalb der Anstalt vorzusehen, um die Durchführung verschiedener Vollzugsformen für verschiedene Kategorien von Gefangenen zu erleichtern.

104.2 Es sind Verfahren zur Aufstellung und regelmäßigen Überprüfung individueller Vollzugspläne vorzusehen. Hierbei sind geeignete Berichte sowie ausführliche Beratungen mit den wichtigen, für den/die Gefangene/n zuständigen Vollzugsbediensteten zu berücksichtigen, wobei die betroffenen Gefangenen soweit wie möglich eingezogen werden sollen.

104.3 Diese Berichte haben stets auch die Berichte der für den/die jeweilige/n Gefangene/n unmittelbar zuständigen Vollzugsbediensteten zu berücksichtigen.

Arbeit von Strafgefangenen

105.1 Ein systematisches Arbeitsprogramm soll zur Erreichung des Vollzugsziels für Strafgefangene beitragen.

105.2 Strafgefangene, die das normale Rentenalter noch nicht erreicht haben, können entsprechend ihrer vom/von der Anstaltsarzt/Anstaltsärztin festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.

105.3 Sind Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet, so müssen die Arbeitsbedingungen den Grundsätzen und Kontrollen entsprechen, die außerhalb des Vollzuges gelten.

105.4 Nehmen Strafgefangene während der Arbeitszeit an Aus- und Weiterbildungs- oder sonstigen im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.

105.5 Bei Strafgefangenen kann ein Teil ihres Verdienstes oder der daraus gewonnenen Ersparnisse für Wiedergutmachungszwecke verwendet werden, wenn ein Gericht dies angeordnet hat oder der betreffende Gefangene dem zustimmt.

Aus- und Weiterbildung von Strafgefangenen

106.1 Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus der Gefangenen dient sowie ihre Aussichten auf ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Ziel hat, muss eine Schlüsselstellung des Vollzuges für Strafgefangene einnehmen.

106.2 Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

106.3 Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.

Entlassung von Strafgefangenen

107.1 Strafgefangene sind frühzeitig vor der Entlassung durch Maßnahmen und spezielle Programme, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der Justizvollzugsanstalt zu einem Leben ohne Straftaten in der Gesellschaft zu meistern, zu unterstützen.

107.2 Insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ist dafür zu sorgen, ihnen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.

107.3 Dieses Ziel kann durch ein in der Justizvollzugsanstalt durchzuführendes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder durch teilweise oder bedingte Entlassung unter Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung.

107.4 Die Vollzugsbehörden haben eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen, um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

107.5 Den Vertretern/-innen der vorgenannten Stellen oder Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Justizvollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren, um ihnen eine Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung und der Planung der Nachbetreuung zu ermöglichen.

Teil IX

Aktualisierung der Grundsätze

108. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind regelmäßig zu aktualisieren.

FREIHEITSENTZUG

Die Empfehlung des Europarates
Europäische Strafvollzugsgrundsätze
2006

Herausgegeben von
Deutschland
Österreich
Schweiz



Forum Verlag Godesberg

FREIHEITSENTZUG

EUROPÄISCHE STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE
DIE EMPFEHLUNG DES EUROPARATES REC(2006)2

EUROPÄISCHE STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE

DIE EMPFEHLUNG DES EUROPARATES REC(2006)2

Neufassung der Mindestgrundsätze
für die Behandlung der Gefangenen

herausgegeben
in Deutscher Übersetzung vom

Bundesministerium der Justiz

Berlin

Bundesministerium für Justiz

Wien

Eidgenössischen Justiz- und

Polizeidepartement

Bern

MG 2007

Forum Verlag Godesberg

IMPRESSUM

Literaturhinweis

Freiheitsentzug – Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin; Bundesministerium für Justiz, Wien; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner (wissenschaftlicher Mitarbeiter). Mönchengladbach 2004: Forum Verlag Godesberg GmbH. ISBN 978-3-936999-07-5.

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten

Mönchengladbach 2007

Coverdesign: Megas, Mönchengladbach

Gesamtherstellung: Druckerei zu Altenburg GmbH

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-29-7 (Printausgabe)

ISBN 978-3-936999-30-3 (Onlineausgabe/PDF)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf den Internetseiten der Herausgeber zur Verfügung.

VORWORT

Gemeinsames Vorwort der Herausgeber

Die gemeinsame deutschsprachige Übersetzung und Veröffentlichung der „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ wurde von Deutschland, Österreich und der Schweiz erstmals im Jahre 1988 durchgeführt. Nach der im Herbst 2004 von den drei Ländern herausgegebenen Publikation der deutschen Übersetzung sämtlicher Empfehlungen des Europarates zum Strafvollzug („Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates 1962 – 2003“) schließt sich nun die Übersetzung der im Januar 2006 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Empfehlung Rec(2006)2 an. Dieses gemeinsame Vorgehen der drei Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges setzt klare Zeichen: für den gutnachbarlichen offenen Austausch, für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und für die Bedeutung, die den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zukommt.

Die Empfehlung Rec(2006)2 ist eine völlig überarbeitete und aktualisierte Version der „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Jahres 1987. Sie war und ist die Grundsatzempfehlung des Europarates im Strafvollzugsbereich. Wenngleich sie als „bloße“ Empfehlung für die Mitgliedsstaaten nicht bindend ist, so kommt ihr dennoch bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und im Strafvollzug eine große Bedeutung zu, weil sowohl ein politischer als auch ein moralischer Druck besteht, die Empfehlungen des Europarates zu beachten. Schließlich ist auch das Ministerkomitee des Europarates berechtigt, von den Regierungen Berichte über getroffene Maßnahmen zur Beachtung der Empfehlungen zu verlangen. Unabhängig jedoch von ihrem rechtlichen Verbindlichkeitsgrad dienen die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ den einzelnen Staaten als Leitfaden für ihre einschlägige Gesetzgebung und deren Umsetzung in die Praxis.

Der österreichische Gesetzgeber hat seinerzeit bei der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes vom 26. März 1969, der ersten umfassenden gesetzlichen Regelung des

Strafvollzuges in Österreich, den damals zu beachtenden Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen weitestgehend Rechnung getragen. In gleicher Weise fanden bei allen Novellen zum Strafvollzugsgesetz die späteren Europäischen Strafvollzugsgrundsätze entsprechende Beachtung.

In der Schweiz ist am 1. Januar 2007 das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt worden. Darin wurden die Vollzugsgrundsätze des geltenden Rechts im Sinne einer Rahmengesetzgebung zusammengefasst und gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte überarbeitet. So wurden beispielsweise die Erstellung von Vollzugsplänen verlangt, Regeln zur Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von anderen Inhaftierten eingeführt und neue Bestimmungen über die Arbeit und das Arbeitsentgelt erlassen.

Das Schweizerische Bundesgericht hat bereits im Jahre 1976 in einem Entscheid festgehalten, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Behandlung der Gefangenen bei der Konkretisierung der Grundrechte der Bundesverfassung zu berücksichtigen und für den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen relevant sind. Die Kompetenz für den Strafvollzug liegt aufgrund der Bundesverfassung bei den Kantonen. Es ist ihre Aufgabe, Strafanstalten zu errichten und zu betreiben. Die Schweiz verfügt nicht über eine einheitliche Strafvollzugsgesetzgebung. So bieten die Empfehlungen des Europarates und im Besonderen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze einen Orientierungsrahmen und einen Massstab für die Rechtspolitik und die Praxis. Sie enthalten eine ganze Sammlung von konkreten Handlungsanweisungen und organisatorischen Vorkehrungen, deren konsequente Anwendung letztlich der Sicherung eines menschenrechtskonformen Strafvollzugs dient.

Im Rahmen des Grundkurses des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal bilden die Vermittlung und Erläuterung der Empfehlungen

des Europarates zum Freiheitsentzug und dabei im Speziellen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, einen Schwerpunkt.

Wie bereits jetzt die Schweiz wird auch Deutschland in Kürze – spätestens ab dem Jahr 2008 - nicht mehr über eine einheitliche Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges verfügen. Die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet, von der der Bund für die Straftat und die Sicherungsverwahrung mit der Schaffung des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes Gebrauch gemacht hatte, ist infolge der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes gestrichen worden und damit auf die Bundesländer übergegangen. Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz gemäß Art. 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in den Ländern als Bundesrecht fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Inhaltliche Änderungen, die über eine bloße (technische) Anpassung an geänderte Verhältnisse hinausgehen, sind dem Bundesgesetzgeber aber infolge des Kompetenzwegfalls verwehrt.

So sind nunmehr die Landesgesetzgeber gefordert, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04 – festgestellt, dass die zur Sicherung einer den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vollzugsgestaltung und als Grundlage der erforderlichen Grundrechtseingriffe notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug bislang nicht existieren und den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2007 Abhilfe zu schaffen. Insofern sind nun auch für Deutschland die Empfehlungen des Europarates neben den Standards, die bislang (noch) das Strafvollzugsgesetz für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges setzt, zu einem gemeinsamen Nenner für den deutschen Justizvollzug geworden.

Die gemeinsame Übersetzung der für den Strafvollzug Verantwortlichen in Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigt den hohen Stellenwert, den man den Empfehlungen des Europarates in diesen drei Mitgliedsstaaten beimisst. Gleichzeitig soll damit die Gemeinsamkeit der Sprache betont werden, die diese Staaten verbindet; dennoch ist es erstaunlich – und auch dies ist das Bemühen einer entsprechend guten Übersetzung – welche große Unterschiede in Terminologie und Bedeutung einzelner Begriffe bestehen und welche Facetten die deutsche Sprache zuweilen bietet.

Das gegenständliche Werk versteht sich als „Anhang“ oder Ergänzungsband zu dem Band „Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates 1962 – 2003“. Diese gelungene Initiative soll nun mit der gemeinsamen Übersetzung der neuen „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ ihre Fortsetzung finden und in weiterer Folge zur Tradition werden.

Wien, Bern und Berlin, im Mai 2007

Dr. Wolfgang Gödl

Leitender Staatsanwalt
Leiter der Stabsstelle
Strafvollzug im
Bundesministerium für Justiz
Wien

Dr. Michael Leupold

Direktor
Bundesamt für Justiz
Bern

Thomas Dittmann

Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung
Strafrecht im
Bundesministerium der Justiz
Berlin

EUROPÄISCHE STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE

EMPFEHLUNG REC(2006)2

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 11. JANUAR 2006^{1, 2}

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates -

im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

im Hinblick auch auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und insbesondere auf die Grundsätze, die er in seinen allgemeinen Berichten entwickelt hat;

eingedenk dessen, dass die Freiheit nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf;

unter Hinweis darauf, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Behandlung Gefangener Erfordernisse der Sicherheit und Disziplin berücksichtigt, gleichzeitig aber auch Vollzugsbedingungen garantiert werden müssen, welche die Menschenwürde nicht verletzen und die den Gefangenen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsprogramme bieten, damit sie auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden können;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die gemeinsamen Grundsätze für ihre Strafvollzugspolitik weiter aktualisieren und beachten;

¹Das authentische Dokument in der zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules. (Adopted by the Committee of Ministers on 11 January 2006 at the 952nd meeting of the Ministers' Deputies).

² Bei der Annahme dieser Empfehlung und unter Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerstellvertreter behielt der Vertreter von Dänemark seiner Regierung das Recht vor, Grundsatz 43 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung wahlweise anzuwenden, weil sie der Auffassung ist, dass der Grundsatz, der bei Gefangenen in Einzelhaft tägliche Besuche des medizinischen Personals vorschreibt, im Hinblick auf dessen mögliche Rolle bei der Entscheidung darüber, ob Gefangene weiter einzelhaftfähig sind, ethisch sehr bedenklich ist.

von der Erwägung geleitet, dass die Beachtung dieser gemeinsamen Grundsätze die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern wird;

unter Hinweis auf die erheblichen gesellschaftlichen Veränderungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Europa beeinflusst haben;

unter erneuter Bekräftigung der Grundsätze, die in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu bestimmten Aspekten der Strafvollzugspolitik und -praxis enthalten sind, insbesondere in den Empfehlungen R(89)12 über die Weiterbildung im Strafvollzug, R(93)6 betreffend strafvollzugliche und kriminologische Aspekte der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und damit zusammenhängender Gesundheitsprobleme im Strafvollzug, R(97)12 betreffend Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind, R(98)7 über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten, R(99)22 betreffend die Überbelegung von Justizvollzugsanstalten und die starke Zunahme der Gefangenenspopulation, Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung und Rec(2003)23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangener durch die Strafvollzugsverwaltungen;

im Hinblick auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen;

in der Erwägung, dass die Empfehlung R(87)3 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze inhaltlich überarbeitet und aktualisiert werden muss, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen, die in der Vollzugspolitik, der Verurteilungspraxis und der allgemeinen Anstaltsführung in Europa seither eingetreten sind,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind; diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung R(87)3 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und die beigefügten Erläuterungen ihres Wortlauts übersetzt werden und insbesondere bei Justizbehörden und unter Vollzugsbediensteten und den Gefangenen selbst größtmögliche Verbreitung finden.

Anhang zur Empfehlung Rec(2006)2

TEIL I

GRUNDPRINZIPIEN

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.
5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.
7. Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern.
8. Das Personal in den Justizvollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.
9. Alle Justizvollzugsanstalten sollen regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Stellen überwacht werden.

Geltungsbereich und Anwendung

- 10.1 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gelten für Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.
- 10.2 Grundsätzlich sollen Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils

entzogen ist, in Justizvollzugsanstalten inhaftiert werden, d. h. in Einrichtungen, die Gefangenen dieser beiden Kategorien vorbehalten sind.

- 10.3 Die Grundsätze finden auch Anwendung auf Personen,
- a) die aus einem anderen Grund in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert sind, oder
 - b) gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen ist und die aus welchem Grund auch immer an einem anderen Ort inhaftiert sind.
- 10.4 Gefangene im Sinne dieser Grundsätze sind alle Personen, die in einer Justizvollzugsanstalt oder in der in Grundsatz 10 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Weise in staatlichem Gewahrsam sind.
- 11.1 Personen unter 18 Jahren sollen nicht in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene, sondern in einer besonders für diese Altersgruppe geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.
- 11.2 Werden Personen unter 18 Jahren dennoch ausnahmsweise in einer solchen Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.
- 12.1 Personen, die psychisch erkrankt sind und deren psychischer Gesundheitszustand die Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt nicht zulässt, sollen in einer eigens hierfür geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.
- 12.2 Werden solche Personen dennoch ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.
13. Diese Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden, ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Status.

TEIL II

HAFTBEDINGUNGEN

Aufnahme

14. Niemand darf ohne einen nach innerstaatlichem Recht gültigen Haftbefehl bzw. ohne Aufnahmeersuchen als Gefangene/r in eine Anstalt aufgenommen oder dort festgehalten werden.
- 15.1 Bei der Aufnahme sind für jede/n Gefangene/n unverzüglich die folgenden Angaben aktenkundig zu machen:
 - a) Angaben zur Identität der Person;
 - b) Gründe der Einweisung und einweisende Behörde;
 - c) Tag und Stunde der Aufnahme;
 - d) ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände des/der Gefangenen, die nach Grundsatz 31 in Verwahrung zu nehmen sind;
 - e) jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen und
 - f) vorbehaltlich des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht alle Angaben zur Gesundheit des/der Gefangenen, die für das körperliche und psychische Wohl des/der Gefangenen oder Dritter von Bedeutung sind.
- 15.2 Alle Gefangenen erhalten bei der Aufnahme die in Grundsatz 30 vorgesehenen Informationen.
- 15.3 Unmittelbar nach der Aufnahme ist die nach Grundsatz 24 Absatz 9 vorgesehene Benachrichtigung über die Inhaftierung der Gefangenen vorzunehmen.
16. So bald wie möglich nach der Aufnahme
 - a) werden die Angaben über die Gesundheit der Gefangenen bei Aufnahme durch eine ärztliche Untersuchung nach Grundsatz 42 ergänzt;
 - b) wird der Grad des Sicherheitsbedarfs des/der Gefangenen nach Grundsatz 51 bestimmt;
 - c) wird nach Grundsatz 52 festgestellt, ob und inwieweit Gefangene die Sicherheit gefährden;
 - d) werden alle verfügbaren Informationen über die soziale Situation des/der Gefangenen ausgewertet, um den unmittelbaren persönlichen

Bedürfnissen und dem Behandlungsbedarf des/der Gefangenen zu entsprechen;

- e) werden bei Strafgefangenen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Programme in Übereinstimmung mit Teil VIII dieser Grundsätze durchzuführen.

Einweisung und Unterbringung

- 17.1 Gefangene sind so weit wie möglich in Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung einzuweisen.
- 17.2 Bei der Einweisung sind auch die Erfordernisse fortlaufender strafrechtlicher Ermittlungen sowie Sicherheitserfordernisse und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, auf die Bedürfnisse aller Gefangenen zugeschnittene Vollzugsformen vorzusehen.
- 17.3 Gefangene sind so weit wie möglich in Bezug auf ihre Erstunterbringung und jede spätere Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt anzuhören.
- 18.1 Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.
- 18.2 In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten,
 - a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;
 - b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;
 - c) muss es eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.
- 18.3 Konkrete Mindestanforderungen im Hinblick auf die in Grundsatz 18.1. und 18.2. genannten Punkte sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.
- 18.4 Im innerstaatlichen Recht sind Mechanismen vorzusehen, die sicherstellen, dass diese Mindestanforderungen im Fall einer Überbelegung von Justizvollzugsanstalten nicht unterschritten werden.

-
- 18.5 In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.
- 18.6 Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.
- 18.7 Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.
- 18.8 Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen in bestimmten Justizvollzugsanstalten oder in bestimmten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung wie folgt getrennt zu erfolgen hat:
- a) Untersuchungsgefangene getrennt von Strafgefangenen,
 - b) männliche getrennt von weiblichen Gefangenen und
 - c) heranwachsende Gefangene getrennt von erwachsenen Gefangenen.
- 18.9 Ausnahmen von der nach Grundsatz 18.8 vorgeschriebenen getrennten Unterbringung sind zulässig, um Gefangenen die gemeinsame Teilnahme an bestimmten organisierten Aktivitäten zu ermöglichen; bei Nacht sind diese Gruppen jedoch stets zu trennen, es sei denn, sie stimmen ihrer gemeinsamen Unterbringung zu und die Vollzugsbehörden sind der Auffassung, dass dies im Interesse aller beteiligten Gefangenen ist.
- 18.10 Die Unterbringung aller Gefangenen erfolgt unter Sicherheitsvorkehrungen, die unter Berücksichtigung der Fluchtgefahr oder der Gefahr, dass Gefangene sich selbst oder anderen Schaden zufügen, möglichst wenig restriktiv sind.

Hygiene

- 19.1 Alle Bereiche einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten werden und sauber sein.
- 19.2 Bei der Aufnahme von Gefangenen sollen die Hafträume oder andere Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht werden, sauber sein.
- 19.3 Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.
- 19.4 Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens

jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.

- 19.5 Gefangene haben sich, ihre Kleidung und den Raum für ihre nächtliche Unterbringung sauber und ordentlich zu halten.
- 19.6 Die Vollzugsbehörden stellen ihnen die Mittel hierfür zur Verfügung, einschließlich Toiletteartikel und allgemeiner Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel.
- 19.7 Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

Kleidung und Bettzeug

- 20.1 Gefangene, die nicht über angemessene eigene Kleidung verfügen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst ist.
- 20.2 Diese Kleidung darf nicht herabsetzend oder erniedrigend sein.
- 20.3 Alle Kleidungsstücke sind in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, zu ersetzen.
- 20.4 Von Gefangenen, die die Erlaubnis erhalten, die Justizvollzugsanstalt zu verlassen, darf nicht verlangt werden, Kleidung zu tragen, die sie als Gefangene erkennbar macht.
21. Allen Gefangenen ist ein eigenes Bett mit angemessenem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Ernährung

- 22.1 Gefangene erhalten eine nährstoffreiche Nahrung, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.
- 22.2 Die Anforderungen an eine nährstoffreiche Nahrung einschließlich ihres Mindestgehalts an Energie und Eiweiß sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.
- 22.3 Die Nahrung ist unter hygienischen Bedingungen zuzubereiten und auszugeben.
- 22.4 Es sind täglich drei Mahlzeiten in angemessenen Zeitabständen auszugeben.
- 22.5 Den Gefangenen muss jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

-
- 22.6 Der/die Arzt/Ärztin oder medizinisches Fachpersonal hat eine Umstellung der Ernährung für bestimmte Gefangene anzuordnen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Rechtsberatung

- 23.1 Alle Gefangenen haben Anspruch auf Rechtsberatung. Die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen.
- 23.2 Gefangene dürfen sich in jeder Rechtssache von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten lassen.
- 23.3 Besteht ein Angebot an unentgeltlicher Hilfe in Rechtssachen, so setzen die Behörden alle Gefangenen davon in Kenntnis.
- 23.4 Gespräche und andere Mitteilungen einschließlich des Schriftverkehrs über rechtliche Angelegenheiten zwischen Gefangenen und ihren Rechtsbeiständen sind vertraulich.
- 23.5 Eine Justizbehörde kann in Ausnahmefällen Einschränkungen dieser Vertraulichkeit anordnen, um schwere Straftaten oder erhebliche Verstöße gegen die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu verhindern.
- 23.6 Schriftstücke, die mit ihren Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen, sind den Gefangenen zugänglich zu machen oder dürfen in ihrem persönlichen Besitz verbleiben.

Außenkontakte

- 24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von außen stehenden Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.
- 24.2 Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer von Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten zulassen.
- 24.3 Im innerstaatlichen Recht sind die nationalen und internationalen Stellen sowie Funktionsträger zu benennen, mit denen Gefangene uneingeschränkt kommunizieren dürfen.

- 24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.
- 24.5 Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.
- 24.6 Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten.
- 24.7 Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, die Justizvollzugsanstalt bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.
- 24.8 Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.
- 24.9 Bei Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt sowie bei Tod, schwerer Erkrankung oder Verletzung oder bei Verlegung in ein Krankenhaus haben die Behörden, sofern die betroffenen Gefangenen sie nicht gebeten haben, dies zu unterlassen, sofort den/die Ehegatten/-gattin oder Lebenspartner/in des/der Gefangenen oder, wenn Gefangene alleinstehend sind, die/den nächste/n Angehörige/n und jede andere Person, die die Gefangenen früher angegeben haben, zu benachrichtigen.
- 24.10 Gefangenen ist zu gestatten, sich regelmäßig durch den Bezug und das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen und durch Hören oder Sehen von Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungen über öffentliche Ereignisse zu unterrichten, es sei denn, eine Justizbehörde hat im Einzelfall für einen bestimmten Zeitraum ein konkretes Verbot ausgesprochen.
- 24.11 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass Gefangene an Wahlen, Volksentscheiden und anderen Aspekten des öffentlichen Lebens teilnehmen können, soweit ihre Berechtigung dazu nach innerstaatlichem Recht nicht eingeschränkt ist.
- 24.12 Gefangenen ist die Kommunikation mit den Medien zu gestatten, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor, dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Unversehrtheit von Opfern, Mitgefangenen oder des Personals zu untersagen.

Gestaltung des Vollzugs

- 25.1 Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.
- 25.2 Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden außerhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Maß an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.
- 25.3 Der Vollzug hat auch den Bedürfnissen der Gefangenen nach Unterstützung Rechnung zu tragen.
- 25.4 Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Gefangenen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Arbeit

- 26.1 Gefangenearbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.
- 26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.
- 26.3 Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert.
- 26.4 Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.
- 26.5 Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten.
- 26.6 Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können.
- 26.7 Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.
- 26.8 Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in den Anstalten kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und des Praxisbezugs der Ausbildung wertvoll sein; die Interes-

sen der Gefangenen dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden.

- 26.9 Von den Vollzugsbehörden ist Arbeit für Gefangene entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt anzubieten.
- 26.10 In allen Fällen ist die Gefangenenarbeit angemessen zu vergüten.
- 26.11 Den Gefangenen ist zu gestatten, zumindest einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen.
- 26.12 Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.
- 26.13 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Gefangene müssen wirksam und genauso streng sein wie diejenigen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.
- 26.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach innerstaatlichem Recht zustehen.
- 26.15 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder üblichen Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.
- 26.16 Gefangene müssen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben.
- 26.17 Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

Bewegung und Erholung

- 27.1 Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.
- 27.2 Bei ungünstiger Witterung sind alternative Maßnahmen vorzusehen, um Gefangenen Bewegung zu ermöglichen.
- 27.3 Bestandteil des Vollzuges müssen sinnvoll gestaltete Angebote zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und eine angemessene Auswahl an Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten sein.

-
- 27.4 Die Vollzugsbehörden haben solche Aktivitäten zu ermöglichen, indem sie geeignete Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stellen.
- 27.5 Die Vollzugsbehörden haben auf Besonderheiten der Freizeitgestaltung einzugehen, wenn hierfür ein Bedarf besteht.
- 27.6 Es sind Angebote, die der Erholung dienen, z. B. Sport, Spiele und kulturelle Aktivitäten vorzusehen sowie Hobbys und andere Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen. Den Gefangenen ist so weit wie möglich zu gestatten, diese selbst zu organisieren.
- 27.7 Gefangenen ist zu gestatten, sich gemeinsam zu bewegen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Aus- und Weiterbildung

- 28.1 Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.
- 28.2 Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen.
- 28.3 Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten.
- 28.4 Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden.
- 28.5 Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind.
- 28.6 Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.
- 28.7 So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene
- a) in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann;
 - b) unter der Federführung von Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- 29.1 Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Gefangenen ist zu respektieren.
- 29.2 Das Vollzugssystem ist so weit wie möglich so zu organisieren, dass den Gefangenen gestattet ist, ihre Religion auszuüben und ihrem Glauben zu folgen, Gottesdienste oder Zusammenkünfte, die von zugelassenen Vertretern/ Vertreterinnen dieser Religions- oder Glaubensgemeinschaft geleitet werden, zu besuchen, persönliche Einzelbesuche von solchen Vertretern/- Vertreterinnen ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu erhalten und Bücher oder Schriften ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu besitzen.
- 29.3 Gefangene dürfen nicht gezwungen werden, eine Religion oder einen Glauben auszuüben, Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte zu besuchen, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder den Besuch eines/einer Vertreters/Vertreterin einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu empfangen.

Information

- 30.1 Bei der Aufnahme und in der Folge so oft wie nötig sind die Gefangenen schriftlich und mündlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren.
- 30.2 Gefangenen ist zu gestatten, eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen in ihrem Besitz zu behalten.
- 30.3 Die Gefangenen sind über jedes sie betreffende Gerichtsverfahren und, im Falle ihrer Verurteilung, über die Dauer der zu verbüßenden Haft sowie über die Möglichkeiten der vorzeitigen Haftentlassung zu informieren.

Persönliche Gegenstände der Gefangenen

- 31.1 Alle persönlichen Gegenstände, die Gefangene nach der Anstaltsordnung nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind bei ihrer Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung zu nehmen.
- 31.2 Gefangene, deren persönliche Gegenstände in sichere Verwahrung genommen werden, haben ein Verzeichnis über diese Gegenstände zu unterzeichnen.
- 31.3 Es ist dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände in gutem Zustand bleiben.

-
- 31.4 Wird es für notwendig erachtet, Gegenstände zu vernichten, so ist dies schriftlich festzuhalten und den Gefangenen mitzuteilen.
- 31.5 Gefangene sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Hygiene, Ordnung und Sicherheit berechtigt, für den persönlichen Gebrauch Waren einschließlich Nahrungsmittel und Getränke zu Preisen zu erwerben oder anderweitig zu erlangen, die nicht wesentlich höher als außerhalb des Vollzuges sind.
- 31.6 Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der ärztliche Dienst.
- 31.7 Dürfen Gefangene persönliche Gegenstände in Gewahrsam haben, so haben die Vollzugsbehörden Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung dieser Gegenstände zu schaffen.

Verlegung von Gefangenen

- 32.1 Werden Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt oder aus einer Justizvollzugsanstalt in andere Einrichtungen, zum Beispiel ein Gericht oder ein Krankenhaus, verlegt, sind sie so wenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen; es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um ihre Anonymität zu gewährleisten.
- 32.2 Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen oder unnötiger Erniedrigung aussetzen würde, ist verboten.
- 32.3 Der Transport von Gefangenen geschieht auf Kosten und unter der Leitung der öffentlichen Verwaltung.

Entlassung von Gefangenen

- 33.1 Gefangene sind unverzüglich zu entlassen, wenn die Strafzeit abgelaufen oder der Haftbefehl aufgehoben ist oder wenn ein Gericht oder eine andere Behörde ihre Entlassung anordnet.
- 33.2 Das Datum und der Zeitpunkt der Entlassung sind schriftlich festzuhalten.
- 33.3 Alle Gefangenen sollen von Vorkehrungen profitieren, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen.
- 33.4 Bei der Entlassung von Gefangenen sind alle Gegenstände und Geldmittel, die ihnen gehören und in sichere Verwahrung genommen wurden, zurückzugeben, soweit nicht mit Genehmigung Geld abgehoben wurde, Gegen-

- stände aus der Anstalt verschickt wurden oder es für notwendig erachtet wurde, einen Gegenstand aus hygienischen Gründen zu vernichten.
- 33.5 Die Gefangenen haben eine Empfangsbescheinigung über die Gegenstände, die ihnen ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.
- 33.6 Bei der Vorbereitung der Entlassung ist den Gefangenen möglichst zeitnah zum Entlassungszeitpunkt eine ärztliche Untersuchung gemäß Grundsatz 42 anzubieten.
- 33.7 Es ist dafür zu sorgen, dass Gefangene bei der Entlassung, soweit notwendig, die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten und dass sie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden.
- 33.8 Darüber hinaus sind Gefangene bei der Entlassung mit den notwendigen Mitteln für den Lebensunterhalt in der ersten Zeit und mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung auszustatten. Sie müssen über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen.

Frauen

- 34.1 Zusätzlich zu den in diesen Grundsätzen niedergelegten besonderen Bestimmungen über weibliche Gefangene haben die Behörden bei allen Entscheidungen, die die Belange von inhaftierten Frauen betreffen, besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse zu richten, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht.
- 34.2 Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um weiblichen Gefangenen, die den in Grundsatz 25 Absatz 4 genannten Behandlungsbedarf haben, Zugang zu entsprechenden Fachdiensten zu gewähren.
- 34.3 Den Gefangenen ist zu gestatten, außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu entbinden. Wird ein Kind gleichwohl in einer Justizvollzugsanstalt geboren, haben die Behörden für die erforderliche Unterstützung und Ausstattung zu sorgen.

Inhaftierte Minderjährige

- 35.1 Die Behörden haben sicherzustellen, dass Gefangene unter 18 Jahren, die ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene untergebracht sind, zusätzlich zu den Behandlungsangeboten, die allen Gefangenen zur Verfügung stehen, Zugang zu den sozialen, psychologischen und pädagogischen Fachdiensten, religiöser Betreuung und Freizeitmaßnahmen oder entsprechenden Aktivitäten erhalten, die Gleichaltrigen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehen.

-
- 35.2 Allen inhaftierten und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Gefangenen ist Zugang zu der entsprechenden Bildung zu gewähren.
 - 35.3 Minderjährige, die aus der Haft entlassen werden, ist zusätzliche Unterstützung zu gewähren.
 - 35.4 Werden Minderjährige in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert, sind sie in einem von den Erwachsenen getrennten Teil der Anstalt unterzubringen, es sei denn, es besteht Grund zu der Annahme, dies laufe dem Kindeswohl zuwider.

Kleinkinder

- 36.1 Kleinkinder dürfen nur dann in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben, wenn dies ihrem Wohl entspricht. Sie dürfen nicht als Gefangene behandelt werden.
- 36.2 Wenn solche Kleinkinder in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben dürfen, ist für Kinderbetreuung durch ausgebildetes Personal zu sorgen, das die Kleinkinder während der Zeit versorgt, in welcher der Elternteil Tätigkeiten nachgeht, bei denen das Kleinkind nicht anwesend sein kann.
- 36.3 Auf eine Sonderunterbringung ist zum Schutz des Kindeswohls zu verzichten.

Ausländische Staatsangehörige

- 37.1 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind unverzüglich über ihr Recht zu informieren, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten. Hierzu sind ihnen angemessene Möglichkeiten einzuräumen.
- 37.2 Gefangenen aus Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land sowie Flüchtlingen und Staatenlosen ist in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieser Personen wahrzunehmen, in Verbindung zu treten.
- 37.3 Die Vollzugsbehörden haben im Interesse ausländischer Gefangener, die möglicherweise besonderer Unterstützung bedürfen, mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.
- 37.4 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit müssen gezielte Informationen über Möglichkeiten des rechtlichen Beistands erhalten.

- 37.5 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind über die Möglichkeit, einen Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Staat zu stellen, zu informieren.

Ethnische oder sprachliche Minderheiten

- 38.1 Für die Bedürfnisse von Gefangenen, die ethnischen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.
- 38.2 Die verschiedenen Gruppen dürfen ihre kulturellen Gebräuche im Vollzug so weit wie möglich weiterpflegen.
- 38.3 Sprachlichen Unzulänglichkeiten ist durch den Einsatz kompetenter Dolmetscher/innen und die Bereitstellung schriftlichen Materials in den Sprachen, die in der betreffenden Anstalt gesprochen werden, zu begegnen.

TEIL III

GESUNDHEIT

Gesundheitsfürsorge

39. Die Vollzugsbehörden haben die Gesundheit der ihnen anvertrauten Gefangenen zu schützen.

Organisation der Gesundheitsfürsorge

- 40.1 Der anstaltsärztliche Dienst ist in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen oder staatlichen Gesundheitsdiensten zu organisieren.
- 40.2 Das Gesundheitswesen im Vollzug ist in das staatliche Gesundheitssystem einzubinden und muss diesem entsprechen.
- 40.3 Gefangenen ist unabhängig von ihrem rechtlichen Status Zugang zur Gesundheitsfürsorge des betreffenden Staates zu gewähren.
- 40.4 Der anstaltsärztliche Dienst soll körperliche oder geistige Krankheiten oder Beschwerden, an denen Gefangene möglicherweise leiden, aufdecken und behandeln.
- 40.5 Zu diesem Zweck müssen den Gefangenen alle erforderlichen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Einrichtungen auch außerhalb der Anstalt zur Verfügung gestellt werden.

Ärztliches und sonstiges medizinisches Personal

- 41.1 In jeder Justizvollzugsanstalt muss mindestens ein/e anerkannte/r Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin zur Verfügung stehen.
- 41.2 Es ist sicherzustellen, dass diese/r Arzt/Ärztin in dringenden Fällen jederzeit ohne Verzögerung zur Verfügung steht.
- 41.3 Verfügen Anstalten nicht über eine/n vollzeitbeschäftigte/n Arzt/Ärztin, muss ein/e teilzeitbeschäftigte/r Arzt/Ärztin die Justizvollzugsanstalt regelmäßig aufsuchen.
- 41.4 Jede Justizvollzugsanstalt muss im Bereich der Gesundheitsfürsorge über angemessen ausgebildetes Personal verfügen.
- 41.5 Die Versorgung durch anerkannte Zahnärzte/Zahnärztinnen und durch Augenoptiker/innen ist allen Gefangenen zu gewährleisten.

Pflichten des/der anerkannten Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin

- 42.1 Dem ärztlichen oder dem diesem zugeordneten ausgebildeten pflegerischen Personal sind alle Gefangenen so bald wie möglich nach der Aufnahme vorzustellen. Es erfolgt eine Untersuchung, sofern dies nicht offensichtlich unnötig ist.
- 42.2 Das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal hat die Gefangenen auf Verlangen bei der Entlassung oder wenn immer nötig zu untersuchen.
- 42.3 Bei der Untersuchung der Gefangenen hat das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal ein besonderes Augenmerk zu richten auf:
 - a) die Einhaltung der allgemeinen ärztlichen Schweigepflicht;
 - b) die Feststellung körperlicher oder geistiger Krankheiten und das Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen zu deren Behandlung und zur Fortführung bestehender ärztlicher Behandlungen;
 - c) die Protokollierung und den Bericht jedes Anzeichens oder Hinweises darauf, dass gegen Gefangene möglicherweise Gewalt angewandt wurde, an die zuständigen Behörden;
 - d) die Behandlung von Entzugserscheinungen infolge des Gebrauchs von Drogen, Arzneimitteln oder Alkohol;
 - e) die Feststellung von psychischem oder sonstigem Stress, der durch den Freiheitsentzug bedingt ist;

- f) die notwendige Behandlung und Isolierung von Gefangenen mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit für die Dauer der Inkubationszeit;
 - g) die Sicherstellung, dass mit HIV-infizierte Gefangene nicht allein aus diesem Grund isoliert werden;
 - h) das Feststellen körperlicher Beschwerden oder geistiger Einschränkungen, die der Wiedereingliederung nach der Entlassung hinderlich sein können;
 - i) die Feststellung der Tauglichkeit aller Gefangener für Arbeit und körperliche Betätigung und
 - j) das Treffen von Vereinbarungen mit Einrichtungen außerhalb des Vollzuges über die Fortführung notwendiger ärztlicher und psychiatrischer Behandlungen nach der Entlassung, soweit die Gefangenen dem zustimmen.
- 43.1 Dem Arzt/der Ärztin obliegt die Fürsorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Er/Sie hat nach den außerhalb des Vollzuges geltenden Standards und Zeitabständen nach allen erkrankten Gefangenen zu sehen, die eine Krankheit oder Verletzung melden oder auf die er/sie besonders aufmerksam gemacht wird.
- 43.2 Das ärztliche oder das diesem zugeordnete ausgebildete pflegerische Personal hat besonderes Augenmerk auf die Gesundheit von Gefangenen zu richten, die sich in Einzelhaft befinden. Es hat diese täglich aufzusuchen und ihnen auf ihren Wunsch oder einen solchen des Vollzugspersonals umgehend ärztliche Hilfe und Behandlung zukommen zu lassen.
- 43.3 Der Arzt/die Ärztin hat dem/der Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin zu berichten, wenn die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch die Haftbedingungen, zum Beispiel Einzelhaft, ernsthaft gefährdet ist.
44. Der/die Arzt/Ärztin oder eine andere zuständige Behörde hat zu folgenden Aspekten regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, gegebenenfalls auf andere Weise Informationen zu sammeln und den/die Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin zu beraten:
- a) Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Wasser;
 - b) Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
 - c) sanitäre Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Belüftung der Anstalt und

- d) Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen.
- 45.1 Der/die Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin hat die vom/von der Arzt/Ärztin oder einer anderen zuständigen Fachbehörde nach den Grundsätzen 43 und 44 erstatteten Berichte und Vorschläge zu prüfen. Ist er mit den Empfehlungen einverstanden, unternimmt er/sie unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen.
- 45.2 Liegen die Empfehlungen des/der Arztes/Ärztin außerhalb der Zuständigkeit des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin oder stimmen sie nicht mit seiner/ihrer Auffassung überein, so hat er/sie seinen/ihren eigenen Bericht und die Empfehlung des/der Arztes/Ärztin unverzüglich seiner/ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Gesundheitsfürsorgeleistungen

- 46.1 Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in entsprechend spezialisierte Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche Krankenhäuser zu verlegen, soweit die Behandlung im Vollzug nicht möglich ist.
- 46.2 Verfügt eine Anstalt über eigene Krankenstationen, müssen diese personell und sachlich so ausgestattet sein, dass die dorthin verlegten Gefangenen angemessen ärztlich versorgt und behandelt werden können.

Geistige Gesundheit

- 47.1 Für die Beobachtung und Behandlung von Gefangenen, die unter psychischen Störungen oder Anomalien leiden und die nicht notwendigerweise unter die Bestimmungen des Grundsatzes 12 fallen, müssen unter ärztlicher Leitung stehende spezialisierte Anstalten oder Abteilungen verfügbar sein.
- 47.2 Der anstaltsärztliche Dienst hat für die psychiatrische Behandlung aller Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen und besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstmord zu richten.

Weitere Aspekte

- 48.1 Ohne ihre Zustimmung dürfen Gefangene keinen Experimenten unterzogen werden.
- 48.2 Experimente an Gefangenen, die ihnen Verletzungen, psychisches Leiden oder sonstige gesundheitliche Schäden zufügen können, sind verboten.

TEIL IV

ORDNUNG

Allgemeine Grundsätze

49. Die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt ist aufrechtzuerhalten, indem unter Sicherstellung von menschenwürdigen Lebensbedingungen und dem Angebot eines umfassenden Programms an Aktivitäten gemäß Grundsatz 25 den Erfordernissen der Sicherheit, des Schutzes und der Disziplin Rechnung getragen wird.
50. Unter Berücksichtigung der Ordnungs-, der Schutz- und Sicherheitsanforderungen ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten, die die allgemeinen Haftbedingungen betreffen, zu besprechen. Sie sind dabei zu unterstützen, sich hierüber mit den Vollzugsbehörden auszutauschen.

Sicherungsmaßnahmen

- 51.1 Die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich einzelner Gefangener ist auf das zur Erreichung ihrer sicheren Unterbringung notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 51.2 Die durch bauliche oder andere technische Mittel gewährte Sicherheit ist durch eine personelle Komponente zu ergänzen, gewährleistet durch wachsame Bedienstete, die die von ihnen beaufsichtigten Gefangenen kennen.
- 51.3 So bald wie möglich nach der Aufnahme werden die Gefangenen im Hinblick auf folgende Kriterien beurteilt:
 - a) das Risiko, das sie im Falle ihrer Flucht für die Gemeinschaft darstellen würden;
 - b) das Risiko, dass sie versuchen, alleine oder mit Hilfe von außen zu flüchten.
- 51.4 Die einzelnen Gefangenen sind dann unter Sicherheitsbedingungen unterzubringen, die dieser Risikoeinstufung angemessen sind.
- 51.5 Das notwendige Maß an Sicherheit wird in regelmäßigen Abständen während der gesamten Haftdauer überprüft.

Sicherheit

- 52.1 Gefangene sind nach der Aufnahme so bald wie möglich im Hinblick darauf zu beurteilen, ob sie ein Sicherheitsrisiko für andere Gefangene, das Vollzugspersonal oder andere Personen, die im Vollzug arbeiten oder dort zu Besuch sind, darstellen, und ob die Gefahr der Selbstverletzung besteht.
- 52.2 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Gefangenen, des Vollzugspersonals und der Besucher/-innen gewährleisten und die Gefahr von Gewalttätigkeiten und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen möglichst gering halten.
- 52.3 Es sind alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Gefangenen ohne eine Gefährdung ihrer Sicherheit in vollem Umfang eine Teilnahme am Anstaltsleben zu ermöglichen.
- 52.4 Gefangene müssen die Möglichkeit haben, jederzeit, auch nachts, mit dem Personal in Verbindung zu treten.
- 52.5 In Justizvollzugsanstalten sind die innerstaatlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen

- 53.1 Besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden.
- 53.2 Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist in jedem Einzelfall eine genaue Vorgehensweise zu befolgen.
- 53.3 Die Art dieser Maßnahmen, ihre Dauer sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden durch innerstaatliches Recht geregelt.
- 53.4 Die Anordnung der Maßnahmen ist in jedem Einzelfall von der zuständigen Stelle für eine bestimmte Dauer zu genehmigen.
- 53.5 Die Verlängerung der genehmigten Dauer bedarf einer erneuten Genehmigung durch die zuständige Stelle.
- 53.6 Diese Maßnahmen dürfen nur bei Einzelpersonen, nicht aber bei Gruppen von Gefangenen angewendet werden.
- 53.7 Gefangene, gegen die diese Maßnahmen angeordnet werden, haben ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen in Grundsatz 70.

Durchsuchungen und Kontrollen

54.1 Die Durchsuchung von

- a) allen Räumlichkeiten, in denen Gefangene leben, arbeiten und sich sonst aufhalten;
- b) Gefangenen;
- c) Besuchern/Besucherinnen und ihren persönlichen Gegenständen und
- d) Personal

erfolgt durch das Personal entsprechend detaillierter Handlungsanweisungen.

54.2 Die Situationen und Umstände, in denen Durchsuchungen notwendig werden, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

54.3 Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes.

54.4 Die durchsuchten Personen dürfen durch die Durchsuchung nicht erniedrigt werden.

54.5 Die Durchsuchung von Personen darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden.

54.6 Die Vollzugsbediensteten dürfen Körperhöhlen von Gefangenen nicht untersuchen.

54.7 Eine intime Untersuchung im Zusammenhang mit einer Durchsuchung darf nur von einem/einer Arzt/Ärztin vorgenommen werden.

54.8 Die Durchsuchung der persönlichen Gegenstände der Gefangenen ist in ihrem Beisein vorzunehmen, es sei denn, die eingesetzten Untersuchungstechniken oder eine mögliche Gefährdung des Personals verbieten dies.

54.9 Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ist gegen die Privatsphäre der Besucher/-innen abzuwägen.

54.10 Verfahren zur Kontrolle von Personen, die die Anstalt berufsbedingt aufsuchen, z. B. Vertreter/-innen von Rechtsberatungsberufen, Sozialarbeiter/-innen und Ärzte/Ärztinnen etc., sind mit ihren jeweiligen Berufsvereinigungen abzusprechen, um einen Ausgleich zwischen Sicherheit und dem Recht auf unüberwachten Kontakt mit den Gefangenen zu erreichen.

Straftaten

55. Einer mutmaßlich in einer Justizvollzugsanstalt begangenen Straftat ist in derselben Weise nachzugehen wie außerhalb des Vollzuges. Sie ist dem innerstaatlichen Recht entsprechend zu behandeln.

Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

- 56.1 Disziplinarmaßnahmen sind als letztes Mittel vorzusehen.
- 56.2 Die Vollzugsbehörden haben zur Beilegung von Streitigkeiten mit und unter den Gefangenen wenn immer möglich Mediationsgespräche und Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung einzusetzen.
- 57.1 Es dürfen nur Handlungen als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden, die die Ordnung oder die Sicherheit gefährden können.
- 57.2 Das innerstaatliche Recht bestimmt
- a) Handlungen und Unterlassungen von Gefangenen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen;
 - b) Verfahren, die bei Disziplinaranhörungen einzuhalten sind;
 - c) Art und Dauer der zulässigen Maßnahmen;
 - d) die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Stelle und
 - e) den Zugang zum Beschwerdeverfahren und die Beschwerdeinstanz.
58. Jeder Vorwurf eines disziplinarischen Pflichtverstoßes durch einen Gefangenen ist sofort der zuständigen Stelle zu melden. Diese hat den Sachverhalt unverzüglich zu klären.
59. Gefangene, denen disziplinarwürdige Pflichtverstöße vorgeworfen werden,
- a) sind unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art der ihnen zur Last gelegten Verfehlungen zu unterrichten;
 - b) müssen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben;
 - c) ist zu gestatten, sich selbst zu verteidigen oder sich durch eine/n Verteidiger/in vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- d) ist zu gestatten, die Anwesenheit von Zeugen/-innen zu beantragen und ihnen Fragen zu stellen oder in ihrem Namen Fragen stellen zu lassen und
 - e) müssen unentgeltliche Unterstützung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache nicht verstehen oder sprechen.
- 60.1 Jede aufgrund eines disziplinarischen Pflichtverstoßes verhängte Disziplinarmaßnahme muss mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar sein.
- 60.2 Die Schwere der Disziplinarmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Pflichtverstoß stehen.
- 60.3 Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelhaft sowie alle sonstigen Formen der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe sind verboten.
- 60.4 Die Disziplinarmaßnahme darf kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen.
- 60.5 Einzelhaft darf als Disziplinarmaßnahme nur in Ausnahmefällen und für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum verhängt werden.
- 60.6 Zwangsmittel dürfen nie zur Disziplinierung angewendet werden.
61. Gefangene, die eines disziplinarischen Pflichtverstoßes für schuldig befunden werden, müssen die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe/*Rekurse*³ bei einer zuständigen und unabhängigen vorgesetzten Behörde einzulegen.
62. Kein/e Gefangene/r darf in der Justizvollzugsanstalt eine Stellung oder eine Befugnis erhalten, mit der eine Disziplinargewalt verbunden ist.

Verbot der Doppelbestrafung

Gefangene dürfen nie wegen derselben Handlung oder Verhaltensweise zweimal bestraft werden.

Anwendung von Gewalt

- 64.1 Vollzugsbedienstete dürfen gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen eine rechtmäßige Anordnung.
- 64.2 Das Ausmaß der Gewaltanwendung ist auf das notwendige Mindestmaß und die notwendige Mindestdauer zu beschränken.

³ in der Schweiz

-
65. Die Anwendung von Gewalt ist genau zu regeln in Bestimmungen über
- a) die verschiedenen Arten von Gewalt, die angewendet werden dürfen;
 - b) die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
 - c) die zur Anwendung von verschiedenen Arten von Gewalt befugten Vollzugsbediensteten;
 - d) die Hierarchieebene, die über eine Gewaltanwendung entscheiden darf und
 - e) die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.
66. Unmittelbar mit Gefangenen arbeitende Vollzugsbedienstete sind in Techniken zu trainieren, die es ermöglichen, aggressive Gefangene unter möglichst geringer Gewaltanwendung zu kontrollieren.
- 67.1 Bedienstete anderer staatlicher, zur Gewaltausübung befugter Stellen dürfen nur unter besonderen Umständen innerhalb der Justizvollzugsanstalt mit Gefangenen befasst sein.
- 67.2 Zwischen den Vollzugsbehörden und solch anderen staatlichen, zur Gewaltausübung befugten Stellen ist eine formelle Vereinbarung zu schließen, es sei denn, das Verhältnis ist bereits im innerstaatlichen Recht geregelt.
- 67.3 In dieser Vereinbarung ist Folgendes festzulegen:
- a) die Umstände, unter denen Mitglieder anderer staatlicher, zur Gewaltausübung befugter Stellen eine Justizvollzugsanstalt betreten dürfen, um einen Konflikt zu lösen;
 - b) die Befugnisse, die diese anderen staatlichen, zur Gewaltausübung befugten Stellen haben, solange sie sich in der Justizvollzugsanstalt aufhalten, und ihr Verhältnis zum/zur Anstaltsleiter/Anstaltsleiterin;
 - c) die verschiedenen Arten von Gewalt, die die Bediensteten dieser Stellen anwenden dürfen;
 - d) die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
 - e) die für die Entscheidung über eine Gewaltanwendung erforderliche Hierarchieebene und
 - f) die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.

Zwangsmittel

- 68.1 Die Verwendung von Ketten und Eisen ist verboten.
- 68.2 Handfesseln, Zwangsjacken und andere körperliche Zwangsmittel dürfen nicht verwendet werden, außer
- a) wenn dies als Vorkehrung gegen Flucht während eines Transports erforderlich ist. Sie müssen entfernt werden, wenn der/die Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint, es sei denn, diese Behörde entscheidet anders oder
 - b) auf Anordnung des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um Gefangene von einer Verletzung ihrer selbst oder anderer oder von einer schweren Sachbeschädigung abzuhalten. In diesen Fällen hat der/die Anstaltsleiter/-in sofort den/die Arzt/Ärztin zu informieren und der vorgesetzten Strafvollzugsbehörde zu berichten.
- 68.3 Zwangsmittel dürfen nicht länger als unbedingt notwendig angewendet werden.
- 68.4 Die Art und Weise der Anwendung von Zwangsmitteln ist im innerstaatlichen Recht festzulegen.

Waffen

- 69.1 Außer in einem Notfall innerhalb der Anstalt dürfen Vollzugsbedienstete innerhalb des Anstaltsbereichs keine zur Tötung von Menschen geeigneten Waffen tragen.
- 69.2 Das offene Tragen sonstiger Waffen, einschließlich Knüppeln, von Personen, die Kontakt mit Gefangenen haben, ist im Umkreis der Justizvollzugsanstalt verboten, es sei denn, diese Waffen sind aus Anlass eines konkreten Einzelfalls zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich.
- 69.3 Vollzugsbedienstete dürfen nur mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie in ihrem Gebrauch geschult wurden.

Anträge und Beschwerden

- 70.1 Gefangene müssen sowohl einzeln als auch als Gruppe ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit Anträgen oder Beschwerden an den/die Anstaltsleiter/-in oder an sonstige zuständige Behörden zu wenden.
- 70.2 Erscheint Mediation angemessen, so sollte zunächst diese Methode eingesetzt werden.

-
- 70.3 Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen, sind den Gefangenen die Gründe hierfür mitzuteilen. Sie haben das Recht, bei einer unabhängigen Behörde Rechtsbehelfe/*Rekurse*⁴ einzulegen.
- 70.4 Gefangene dürfen nicht wegen der Stellung eines Antrags oder der Einlegung einer Beschwerde bestraft werden.
- 70.5 Die zuständige Behörde hat schriftlichen Beschwerden von Angehörigen von Gefangenen, die Anlass zu der Annahme haben, dass die Rechte der Gefangenen verletzt worden sind, nachzugehen.
- 70.6 Beschwerden dürfen von Rechtsvertretern/-vertreterinnen oder Straffälligenhilfeorganisationen im Namen von Gefangenen nicht eingelegt werden, wenn diese dem nicht zustimmen.
- 70.7 Gefangene sind berechtigt, sich in Bezug auf Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren/*Rekursverfahren*⁵ anwaltlich beraten und vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

TEIL V

LEITUNG UND VOLLZUGSPERSONAL

Gefangenenarbeit als öffentliche Dienstleistung

71. Justizvollzugsanstalten unterstehen der Verantwortung öffentlicher Verwaltung und sind von Militär-, Polizei- oder Ermittlungsbehörden zu trennen.
- 72.1 Die Justizvollzugsanstalten sind in einem ethischen Kontext zu führen, der sie verpflichtet, alle Gefangenen menschlich und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln.
- 72.2 Die Vollzugsbediensteten müssen eine klare Vorstellung vom Ziel des Strafvollzugs haben. Die Anstaltsleitung muss richtunggebend sein, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist.
- 72.3 Die Pflichten der Vollzugsbediensteten gehen über die der reinen Bewachung hinaus und haben der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Verbüßung ihrer Strafe durch ein Programm der konstruktiven Begleitung und Unterstützung zu erleichtern.

⁴ in der Schweiz

⁵ in der Schweiz

- 72.4 Die Vollzugsbediensteten haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hohe berufliche und persönliche Standards zu erfüllen.
- 73. Die Vollzugsbehörden haben auf die Einhaltung der das Personal betreffenden Vorschriften besonderes Augenmerk zu richten.
- 74. Besonderes Augenmerk ist auf das Verhältnis von Vollzugsbediensteten, die unmittelbaren Kontakt zu Gefangenen haben, zu den ihnen anvertrauten Gefangenen zu richten.
- 75. Vollzugsbedienstete haben sich jederzeit so zu verhalten und ihre Pflichten so zu erfüllen, dass die Gefangenen durch ihr Beispiel positiv beeinflusst und sie von ihnen respektiert werden.

Auswahl der Vollzugsbediensteten

- 76. Vollzugsbedienstete sind sorgfältig auszuwählen und sowohl zu Beginn als auch während der weiteren Tätigkeit in geeigneter Weise auszubilden. Ihre Bezahlung muss ihrer Qualifikation entsprechen und ihnen einen sozialen Status garantieren, der in der Gesellschaft geachtet wird.
- 77. Bei der Auswahl neuer Vollzugsbediensteter haben die Vollzugsbehörden dem Erfordernis der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, der beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung für die verlangten vielfältigen Aufgaben besonderen Stellenwert einzuräumen.
- 78. Die hauptamtlichen Vollzugsbediensteten sind in aller Regel fest anzustellen. Sie haben die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf einen sicheren Arbeitsplatz, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung, guter körperlicher und geistiger Gesundheit und einem angemessenen Bildungsstand abhängig gemacht werden darf.
- 79.1 Das Gehalt ist so zu bemessen, dass geeignete Vollzugsbedienstete gewonnen und gehalten werden können.
- 79.2 Sonstige Zuwendungen/*Sozialleistungen*⁶ und die Arbeitsbedingungen müssen der anspruchsvollen Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzuges Rechnung tragen.
- 80. Wenn Teilzeitkräfte beschäftigt werden müssen, finden diese Kriterien, soweit angemessen, entsprechende Anwendung.

⁶ in der Schweiz

Ausbildung der Vollzugsbediensteten

- 81.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Vollzugsbediensteten einen Einführungskurs in die allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen.
- 81.2 Die Anstaltsleitung hat sicherzustellen, dass alle Vollzugsbediensteten während ihres gesamten beruflichen Werdegangs ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von in angemessenen Zeitabständen durchzuführender, innerbetrieblicher Fort- und Weiterbildungskurse aufrechterhalten und erweitern.
- 81.3 Vollzugsbedienstete, die mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., müssen für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten.
- 81.4 Die Ausbildung des gesamten Personals muss eine Unterweisung in die internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente und -standards, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie in die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze umfassen.

Anstaltsleitung

82. Bei der Auswahl und Einstellung von Vollzugsbediensteten ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sie erfolgt ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Kriteriums.
83. Die Vollzugsbehörden haben Organisationsformen und Führungssysteme einzuführen, die
 - a) sicherstellen, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalten beständig hohe Standards erfüllt, die im Einklang mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften stehen und
 - b) gute Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den verschiedenen Bedienstetengruppen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten sowie eine angemessene Koordination erleichtern zwischen allen Stellen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten für die Gefangenen tätig sind, insbesondere im Hin-

blick auf deren Behandlung und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

- 84.1 Jede Justizvollzugsanstalt muss eine/n Anstaltsleiter/-in haben, der/die für seine/ihre Aufgabe charakterlich geeignet und über administrative Fähigkeiten sowie eine entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung verfügt.
- 84.2 Anstaltsleiter/-innen sind hauptberuflich einzustellen. Sie haben ihre gesamte Arbeitskraft ihren dienstlichen Pflichten zu widmen.
- 84.3 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass jede Justizvollzugsanstalt jederzeit unter der umfassenden Aufsicht des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin, seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin oder eines/einer anderen hierzu Befugten steht.
- 84.4 Ist ein/e Anstaltsleiter/-in für mehrere Justizvollzugsanstalten verantwortlich, muss jede dieser Anstalten stets unter der Aufsicht eines/einer zusätzlichen verantwortlichen Vollzugsbediensteten stehen.
85. Das zahlenmäßige Verhältnis von weiblichen und männlichen Vollzugsbediensteten muss ausgewogen sein.
86. Es ist sicherzustellen, dass die Anstaltsleitung mit dem Personal als Gesamtheit Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere Fragen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, erörtert.
- 87.1 Es ist sicherzustellen, dass der bestmögliche Informationsaustausch zwischen der Anstaltsleitung, dem Personal, externen Stellen und den Gefangenen gefördert wird.
- 87.2 Der/die Anstaltsleiter/-in, die Führungskräfte und die Mehrheit des übrigen Personals müssen die Sprache der Mehrheit der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrheit verstanden wird, beherrschen.
88. Auch in privat geführten Justizvollzugsanstalten finden alle Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Anwendung.

Fachpersonal

- 89.1 Der Personalbestand muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Lehrern/Lehrerinnen, Berufsausbildern/Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrern/Sportlehrerinnen umfassen.
- 89.2 Soweit möglich, sind geeignete Teilzeit- und ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen, die an Aktivitäten mit Gefangenen mitwirken.

Öffentlichkeitsarbeit

- 90.1 Die Vollzugsbehörden haben die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit zu unterrichten, um in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Rolle des Strafvollzuges in der Gesellschaft zu erreichen.
- 90.2 Die Vollzugsbehörden sollen die Bürger/-innen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug gewinnen, soweit dies angebracht ist.

Forschung und Evaluation

91. Die Vollzugsbehörden haben ein Forschungs- und Evaluationsprogramm zum Ziel des Strafvollzugs, seiner Rolle in einer demokratischen Gesellschaft und dem Grad der Zielerreichung zu unterstützen.

TEIL VI

KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG

Staatliche Kontrolle

92. Justizvollzugsanstalten sind regelmäßig von einer staatlichen Stelle zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, des Völkerrechts sowie den Bestimmungen dieser Grundsätze geführt werden.

Unabhängige Überwachung

- 93.1 Die Haftbedingungen und die Behandlung der Gefangenen sind von einem oder mehreren unabhängigen Gremien zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
- 93.2 Die vorgenannten Gremien sind zu ermutigen, mit den internationalen Stellen zusammenzuarbeiten, die rechtlich befugt sind, Gefangene zu besuchen.

TEIL VII

UNTERSUCHUNGSGEFANGENE

Stellung von Untersuchungsgefangenen

- 94.1 Im Sinne dieser Grundsätze sind Untersuchungsgefangene Gefangene, gegen die eine Justizbehörde vor dem Prozess oder der rechtskräftigen Verurteilung Untersuchungshaft angeordnet hat.
- 94.2 Ein Staat darf Gefangene, die verurteilt worden sind, als Untersuchungsgefangene betrachten, soweit die entsprechenden Rechtsmittelverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Umgang mit Untersuchungsgefangenen

- 95.1 Die Ausgestaltung des Vollzuges für Untersuchungsgefangene darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass sie möglicherweise in der Zukunft wegen einer Straftat verurteilt werden.
- 95.2 Die in diesem Teil enthaltenen Grundsätze sehen zusätzliche Schutzmaßnahmen für Untersuchungsgefangene vor.
- 95.3 Bei der Behandlung von Untersuchungsgefangenen haben sich die Vollzugsbehörden von den Vorschriften leiten zu lassen, die für alle Gefangenen gelten. Sie haben Untersuchungsgefangenen zu gestatten, an den verschiedenen in diesen Vorschriften vorgesehenen Aktivitäten teilzunehmen.

Unterbringung

96. Soweit möglich soll Untersuchungsgefangenen die Wahl der Einzelunterbringung gegeben werden, es sei denn, die gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen kann vorteilhaft für sie sein oder ein Gericht hat die Art der Unterbringung eines/einer bestimmten Untersuchungsgefangenen konkret angeordnet.

Kleidung

- 97.1 Untersuchungsgefangenen ist das Tragen geeigneter eigener Kleidung zu gestatten.
- 97.2 Untersuchungsgefangene, die keine geeignete eigene Kleidung besitzen, sind mit Kleidung zu versorgen. Diese muss sich von der Anstaltskleidung der Strafgefangenen unterscheiden.

Rechtsberatung

- 98.1 Untersuchungsgefangene sind ausdrücklich über ihren Anspruch auf Rechtsberatung zu informieren.
- 98.2 Untersuchungsgefangenen sind alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um ihre Verteidigung vorzubereiten und sich mit ihrem Rechtsbeistand zu treffen.

Außenkontakte

99. Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt,
- a) dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten;
 - b) dürfen Untersuchungsgefangene zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben und
 - c) ist Untersuchungsgefangenen Zugang zu Büchern, Zeitungen und anderen Nachrichtenmedien zu gewähren.

Arbeit

- 100.1 Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet.
- 100.2 Entscheiden sich Untersuchungsgefangene zur Aufnahme von Arbeit, so gelten für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26, einschließlich der Bestimmungen über das Gehalt.

Zugang zur Behandlung nach strafvollzugsrechtlichen Regelungen

101. Beantragt ein/e Untersuchungsgefangene/r, nach den Vollzugsregeln für Strafgefangene behandelt zu werden, so haben die Vollzugsbehörden diesem Antrag so weit wie möglich zu entsprechen.

TEIL VIII

Ziel des Strafvollzuges

- 102.1 Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefängene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.
- 102.2 Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.

Umsetzung des Strafvollzuges

- 103.1 Der Strafvollzug beginnt, sobald eine Person als Strafgefängene/r in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden ist, es sei denn, er hat bereits vorher begonnen.
- 103.2 So bald wie möglich nach der Aufnahme sind über die Strafgefängenen Berichte über ihre Lebensverhältnisse, über die Vollzugsplangestaltung und Planung der Entlassungsvorbereitung zu erstellen.
- 103.3 Strafgefängene sind zu motivieren, an der Erstellung ihrer individuellen Vollzugspläne mitzuwirken.
- 103.4 Diese Pläne müssen soweit möglich Angaben über folgende Maßnahmen enthalten:
- a) Arbeit;
 - b) Aus-/Weiterbildung;
 - c) andere Aktivitäten und
 - d) Entlassungsvorbereitung.
- 103.5 Sozialarbeit, ärztliche Versorgung und psychologische Betreuung können ebenfalls als Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzuges vorgesehen werden.
- 103.6 Es sind verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen, die integrierter Bestandteil des allgemeinen Strafvollzuges sind.
- 103.7 Mit Zustimmung der Gefängenen können sie in ein Programm der restaurativen Justiz und in die Wiedergutmachung ihrer Taten einbezogen werden.

103.8 Besonderes Augenmerk ist auf die Erstellung angemessener Vollzugspläne und die Ausgestaltung des Vollzuges für Gefangene mit lebenslangen Haftstrafen und sonstige Langzeitgefangene zu richten

Organisatorische Gesichtspunkte der Inhaftierung von Strafgefangenen

104.1 Soweit möglich und nach Maßgabe der Erfordernisse von Grundsatz 17 sind besondere Anstalten oder besondere Abteilungen innerhalb der Anstalt vorzusehen, um die Durchführung verschiedener Vollzugsformen für verschiedene Kategorien von Gefangenen zu erleichtern.

104.2 Es sind Verfahren zur Aufstellung und regelmäßigen Überprüfung individueller Vollzugspläne vorzusehen. Hierbei sind geeignete Berichte sowie ausführliche Beratungen mit den wichtigen, für den/die Gefangene/n zuständigen Vollzugsbediensteten zu berücksichtigen, wobei die betroffenen Gefangenen soweit wie möglich einzogen werden sollen.

104.3 Diese Berichte haben stets auch die Berichte der für den/die jeweilige/n Gefangene/n unmittelbar zuständigen Vollzugsbediensteten zu berücksichtigen.

Arbeit von Strafgefangenen

105.1 Ein systematisches Arbeitsprogramm soll zur Erreichung des Vollzugsziels für Strafgefangene beitragen.

105.2 Strafgefangene, die das normale Rentenalter noch nicht erreicht haben, können entsprechend ihrer vom/von der Anstaltsarzt/Anstaltsärztin festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.

105.3 Sind Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet, so müssen die Arbeitsbedingungen den Grundsätzen und Kontrollen entsprechen, die außerhalb des Vollzuges gelten.

105.4 Nehmen Strafgefangene während der Arbeitszeit an Aus- und Weiterbildungs- oder sonstigen im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.

105.5 Bei Strafgefangenen kann ein Teil ihres Verdienstes oder der daraus gewonnenen Ersparnisse für Wiedergutmachungszwecke verwendet werden, wenn ein Gericht dies angeordnet hat oder der betreffende Gefangene dem zustimmt.

Aus- und Weiterbildung von Strafgefangenen

- 106.1 Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus der Gefangenen dient sowie ihre Aussichten auf ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Ziel hat, muss eine Schlüsselstellung des Vollzuges für Strafgefangene einnehmen.
- 106.2 Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- 106.3 Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.

Entlassung von Strafgefangenen

- 107.1 Strafgefangene sind frühzeitig vor der Entlassung durch Maßnahmen und spezielle Programme, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der Justizvollzugsanstalt zu einem Leben ohne Straftaten in der Gesellschaft zu meistern, zu unterstützen.
- 107.2 Insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ist dafür zu sorgen, ihnen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- 107.3 Dieses Ziel kann durch ein in der Justizvollzugsanstalt durchzuführendes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder durch teilweise oder bedingte Entlassung unter Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung.
- 107.4 Die Vollzugsbehörden haben eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen, um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern.
- 107.5 Den Vertretern/-innen der vorgenannten Stellen oder Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Justizvollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren, um ihnen eine Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung und der Planung der Nachbetreuung zu ermöglichen.

TEIL IX

Aktualisierung der Grundsätze

108. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Empfehlung Rec(2006)2 ist eine überarbeitete und aktualisierte Version der »Europäischen Strafvollzugsgrundsätze« des Jahres 1987. Sie ist als Grundsatzempfehlung des Europarates im Strafvollzugsbereich von herausragender Bedeutung.

Die Justizministerien der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement haben gemeinsam die deutsche Übersetzung erarbeitet, um den Bekanntheitsgrad der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im deutschsprachigen Raum zu erhöhen und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese gemeinsame Aktion zeigt den hohen Stellenwert, der den Empfehlungen des Europarates in diesen drei Mitgliedsstaaten beigemessen wird. Zugleich versteht sich diese Ausgabe als Ergänzungsband zu dem von den drei Ländern im Jahre 2004 in deutscher Sprache herausgegebenen, ebenfalls im Forum Verlag erschienenen Band »Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003«, der eine Textauswahl von 32 Europaratsempfehlungen zum Freiheitsentzug und teilweise auch darüber hinausgehend enthält.

Die Initiativen der drei Länder zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit finden mit dieser Publikation ihre gelungene Fortsetzung.



Bundesministerium
der Justiz



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement



COUNCIL
OF EUROPE COUNCIL
DE L'EUROPE